

– Gemäß § 19 Abs. 6 Satz 2 ERegG vorläufig in Kraft gesetzt –
– Geltung vorbehaltlich der Vorabprüfung durch die Bundesnetzagentur –

Infrastrukturnutzungsbedingungen („INB“)
der
Uetersener Eisenbahn- und Infrastrukturgesellschaft mbH

für die Netzfahrplanperiode 2026/2027

- gültig ab dem 13.12.2026 -

Stand: 08.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
1 Allgemeine Informationen	7
1.1 Einführung	7
1.2 Ziele der INB	7
1.3 Rechtsverbindlichkeit der INB	8
1.4 Geltungszeitraum, Änderungen und Veröffentlichung	9
1.5 Angaben zum Betreiber und Kommunikation	9
1.6 Struktur der INB	10
2 Allgemeine Vorschriften	12
2.1 Allgemeine Zugangsbedingungen	12
2.1.1 Grundsatz	12
2.1.2 Vertragliche Zugangsbedingungen	12
2.1.3 Persönliche Zugangsbedingungen	15
2.1.4 Genehmigungsrechtliche Zugangsbedingungen	15
2.1.5 Haftpflichtversicherung	17
2.1.6 Finanzielle Leistungsfähigkeit – Finanzgarantie	17
2.2 Einbeziehung von Dritten	20
2.2.1 Einbeziehung von Dritten durch ZB, die kein EVU sind	20
2.2.2 Einbeziehung von Dritten durch ZB, die EVU sind	22
2.3 Allgemeine Bedingungen für die Durchführung der Nutzung, inkl. Vorschriften zur Betriebssicherheit	23
2.3.1 Grundsätze	23
2.3.2 Anforderungen an Fahrzeuge	24
2.3.3 Anforderungen an Betriebspersonal	24
2.3.4 Anforderungen in Bezug auf die Verkehrsart	25
2.3.5 Bestimmungen über die Betriebssicherheit	25
2.3.6 Gefahrgut	25
2.4 Allgemeine Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien	26
2.4.1 Grundsatz der Zusammenarbeit	26

2.4.2	Informationspflichten _____	26
2.4.3	Störungen in der Betriebsabwicklung _____	27
2.4.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis _____	28
2.4.5	Mitfahrt im Führerraum _____	28
2.5	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur _____	28
2.6	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen _____	28
2.7	Haftung _____	29
2.7.1	Grundsatz _____	29
2.7.2	Mitverschulden _____	29
2.7.3	Haftung der Mitarbeiter _____	29
2.7.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher _____	29
2.7.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung _____	30
2.8	Gefahren für die Umwelt _____	30
2.8.1	Grundsatz _____	30
2.8.2	Umweltgefährdende Einwirkungen _____	30
2.8.3	Betankung von Schienenfahrzeugen: _____	31
2.8.4	Bodenkontamination _____	31
2.8.5	Ausgleichspflicht zwischen UeEI und ZB bzw. EVU _____	31
2.9	Allgemeine Bestimmungen zu Nutzungsentgelten _____	32
2.9.1	Grundsatz _____	32
2.9.2	Bemessungsgrundlage _____	32
2.9.3	Entgeltliste _____	32
2.9.4	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge _____	33
2.9.5	Umsatzsteuer _____	33
2.9.6	Abrechnung und Zahlungsweise _____	33
2.9.7	Aufrechnungsbefugnis _____	33
3	Eisenbahnanlagen _____	34
3.1	Beschreibung der Eisenbahnanlagen (Schienenwege) _____	34
3.1.1	Grundlegende Beschreibung _____	34
3.1.2	Technische Spezifikationen _____	35

3.2	Leistungen _____	36
3.3	Öffnungszeiten _____	36
3.4	Verfahren zum Abschluss eines ENV _____	37
3.4.1	Einleitung _____	37
3.4.2	Anmeldung des Zugangsinteresses _____	37
3.4.3	Behandlung von Anmeldungen des Zugangsinteresses _____	38
3.5	Stornierungen und Änderungen von ENV auf Wunsch des ZB _____	43
3.6	Besondere Bedingungen für die Durchführung der Nutzung, inkl. Vorschriften über die Betriebssicherheit _____	43
3.7	Entgeltregelungen für das MZP, inkl. Stornierungsentgelte _____	44
3.7.1	Einleitung _____	44
3.7.2	Entgeltgrundsätze _____	45
3.7.3	Entgeltliste _____	46
4	Serviceeinrichtungen _____	47
4.1	Beschreibung der Serviceeinrichtungen _____	47
4.1.1	Zuführungsgleis _____	47
4.1.2	Abstellgleise _____	48
4.1.3	Güterterminal: Ladestraße _____	49
4.1.4	Einrichtung für die Aufnahme von Brennstoffen: Loktankstelle _____	50
4.1.5	Lokomotivschuppen _____	50
4.2	Leistungen _____	51
4.2.1	Zuführungsgleis _____	51
4.2.2	Abstellgleise _____	51
4.2.3	Güterterminal: Ladestraße _____	52
4.2.4	Einrichtung für die Aufnahme von Brennstoffen: Loktankstelle _____	52
4.2.5	Lokomotivschuppen _____	52
4.2.6	Regeln für die Eigenerbringung _____	52
4.3	Öffnungszeiten _____	53
4.4	Verfahren zum Abschluss eines ENV _____	53
4.4.1	Einleitung _____	53

4.4.2	Anmeldung des Zugangsinteresses _____	54
4.4.3	Behandlung von Anmeldungen des Zugangsinteresses _____	54
4.5	Stornierungen und Änderungen von ENV auf Wunsch des ZB _____	55
4.6	Besondere Bedingungen für die Durchführung der Nutzung, inkl. Vorschriften über die Betriebssicherheit _____	56
4.7	Entgeltregelungen, inkl. Stornierungsentgelte _____	57

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
Art.	Artikel
DVO	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22. November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen
ENV	Einzelnutzungsvertrag
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EU	Europäische Union
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
HRB	Handelsregister Abteilung B
INB	Infrastrukturnutzungsbedingungen
INV	Infrastrukturnutzungsvertrag
MZP	Mindestzugangspaket
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
RL	Richtlinie
UeEI	Uetersener Eisenbahn- und Infrastrukturgesellschaft mbH
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
ZB	Zugangsberechtigter
Ziff.	Ziffer

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einführung

- 1.1.1 Die Uetersener Eisenbahn- und Infrastrukturgesellschaft mbH („UeEI“ oder „Betreiber“) ist eine nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahn im Sinne von § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 AEG.
- 1.1.2 Die UeEI ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 3 AEG. Sie ist Betreiber von Eisenbahninfrastruktur im Sinne von § 2 Abs. 6 AEG.
- 1.1.3 Konkret betreibt die UeEI Eisenbahnanlagen im Sinne von § 2 Abs. 7, Abs. 6a AEG, Anlage 1 ERegG (Schienenwege) und Serviceeinrichtungen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 DVO (EU) 2017/2177 und Art. 3 Nr. 12 RL (EU) 2012/34 sowie § 2 Abs. 11, Abs. 9 AEG, Anlage 2 Nrn. 2 – 4 ERegG.
- 1.1.4 Die von der UeEI betriebene Eisenbahninfrastruktur befindet sich in Tornesch und Uetersen, Schleswig-Holstein, Deutschland.
- 1.1.5 Mit den vorliegenden Infrastrukturnutzungsbedingungen („INB“) erfüllt die UeEI ihre gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere zur Erstellung von Schienennetznutzungsbedingungen gemäß § 19 und Anlage 3 ERegG sowie zur Erstellung von Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gemäß Art. 4, 5 DVO (EU) 2017/2177, § 13 Abs. 5 ERegG jeweils in Verbindung mit § 21 ERegG.

1.2 Ziele der INB

- 1.2.1 Die vorliegenden INB enthalten verfahrensrechtliche und inhaltliche Regelungen für die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen.
- 1.2.2 Die vorliegenden INB sind die Grundlage für die Beantragung von Kapazitäten in der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur, für die Bearbeitung von Zugangsanträgen und die Kapazitätszuweisung, für den Abschluss von Infrastrukturnutzungsverträgen und für die Durchführung der Nutzung, soweit der Zugang gewährt wird. Dies beinhaltet Vorschriften zur Gewährleistung der Betriebssicherheit. Zudem regeln sie die als Gegenleistung für die Zugangsgewährung zu entrichtenden Entgelte, Grundsätze der Haftung und die Behandlung von Umweltgefahren.
- 1.2.3 Dabei gewährleisten Sie gegenüber jedem Zugangsberechtigten („ZB“) im Sinne von § 1 Abs. 12 ERegG inkl. Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 3 ERegG („EVU“) einheitlich den Zugang zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur (Eisenbahnanlagen und Serviceeinrichtungen) und zu der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen zu

- angemessenen
 - nichtdiskriminierenden
 - und transparenten
- Bedingungen.

1.3 Rechtsverbindlichkeit der INB

- 1.3.1 Die in den vorliegenden INB enthaltenen Vorschriften gelten für die Zwecke der Ziff. 1.2 in ihrer jeweils gültigen Fassung für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der UeEI und den ZB bzw. EVU in Bezug auf die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen.
- 1.3.2 Die vorliegenden INB begründen insoweit Rechte und Pflichten zwischen der UeEI und den ZB bzw. EVU sowie – nach Maßgabe von Ziff. 2.2 – auch gegenüber Dritten, die von den ZB in das Zugangsgewährverhältnis einbezogen werden.
- 1.3.3 Regelungen der vorliegenden INB für ZB bzw. EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter im Sinne von § 2 Abs. 13 AEG, soweit diese INB für Fahrzeughalter nicht speziellere Vorschriften treffen.
- 1.3.4 Allein rechtsverbindlich sind die vorliegenden INB in deutscher Sprache. Werden diese in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information der ZB bzw. EVU.
- 1.3.5 Soweit diese INB keine Regelungen treffen oder die in diesen INB enthaltenen Regelungen unvollständig, unwirksam oder aus sonstigen Gründen nicht anzuwenden sind, gelten in der nachfolgenden Reihenfolge zunächst die Vereinbarungen in den Nutzungsverträgen und – soweit diese ihrerseits keine Regelungen enthalten – die gesetzlichen Vorschriften.
- 1.3.6 Vertragliche Vereinbarungen zwischen ZB und Dritten (z.B. Dritten, die nach Maßgabe von Ziff. 2.2 von den ZB in das Zugangsgewährverhältnis einbezogen werden) haben keinen Einfluss auf die Geltung der vorliegenden INB oder die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den ZB und der UeEI.
- 1.3.7 Allgemeine Geschäftsbedingungen des ZB, Dritter, die nach Maßgabe von Ziff. 2.2 von den ZB in das Zugangsgewährverhältnis einbezogen werden, oder sonstiger Dritter gelten für die Geschäftsverbindung zwischen der UeEI, den ZB, Dritten, die nach Maßgabe von Ziff. 2.2 von den ZB in das Zugangsgewährverhältnis einbezogen werden, oder sonstigen Dritten in Bezug auf die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen nicht, es sei denn, die UeEI willigt in deren Geltung ausdrücklich schriftlich ein.

- 1.3.8 Soweit in diesen INB auf Arbeitstage Bezug genommen wird, sind hierunter alle Wochentage zu verstehen, jedoch nicht gesetzlich geschützte Feiertage am Sitz der UeEI, Samstage und Sonntage.

1.4 Geltungszeitraum, Änderungen und Veröffentlichung

- 1.4.1 Die vorliegenden INB gelten vorbehaltlich notwendiger Änderungen für die Netzfahrplanperiode 2026/2027, erstmals ab dem 13.12.2026.
- 1.4.2 Die UeEI kann die vorliegenden INB einschließlich der enthaltenen Entgelte und Entgeltgrundsätze bei Bedarf, d.h. soweit sie dies für zweckmäßig hält oder Änderungen rechtlich geboten sind, jederzeit nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften – ggf. auch unterjährig – neufassen oder ändern.
- 1.4.3 Soweit beabsichtigte Neufassungen oder Änderungen der vorliegenden INB die darin enthaltenen Regelungen für Eisenbahnanlagen betreffen, wird die UeEI diese nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften im Entwurf auf der unter Ziff. 1.5.4 dieser INB benannten Internetseite der UeEI veröffentlichen. ZB erhalten die Möglichkeit, ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einen Monat lang zu den beabsichtigten Änderungen oder Neufassungen Stellung zu nehmen. Stellungnahmen werden ausschließlich per E-Mail unter der in Ziff. 1.5.4 dieser INB angegebenen E-Mail-Adresse entgegengenommen.
- 1.4.4 Die UeEI wird ausschließlich von der Regulierungsbehörde nicht beanstandete INB verwenden.
- 1.4.5 Neufassungen oder Änderungen dieser INB werden unverzüglich gemäß Ziff. 1.4.6 im Internet veröffentlicht.
- 1.4.6 Die Veröffentlichung der INB erfolgt in ihrer jeweils gültigen Fassung im Internet auf der unter Ziff. 1.5.4 dieser INB angegebenen Internetseite der UeEI.

1.5 Angaben zum Betreiber und Kommunikation

- 1.5.1 Betreiber der Eisenbahninfrastruktur ist die Uetersener Eisenbahn- und Infrastrukturgesellschaft mbH („UeEI“), eingetragen im Handelsregister, Abteilung B, des Amtsgerichts Pinneberg, HRB 15131 PI.
- 1.5.2 Die UeEI befindet sich vollständig im Eigentum der kommunalen KViP – Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH.
- 1.5.3 Sitz der UeEI ist Uetersen.
- 1.5.4 Die Kontaktdaten der UeEI für alle Fragen im Zusammenhang mit diesen INB sowie dem Zugang zum Mindestzugangspaket, zu Serviceeinrichtungen, insb. zum Abschluss von INV/ENV, sowie zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur lauten:

Uetersener Eisenbahn- und Infrastrukturgesellschaft mbH

Bahnstraße 15

25436 Uetersen

E-Mail: info@uetersener-eisenbahn.de

Internetseite: www.uetersener-eisenbahn.de

Telefonische Erreichbarkeit:

UeEI Leitstelle/Unfallmeldestelle: +49-4122-9098-99

Infrastrukturbetrieb (Hr. Windelband): +49-4122-9098-32

Eisenbahnbetriebsleiter/öBI/Notfallmanager: über Unfallmeldestelle

- 1.5.5 Soweit die vorliegenden INB Informationspflichten der UeEI nicht nur gegenüber bestimmten ZB bzw. EVU begründen, genügt die UeEI diesen Informationspflichten, indem sie die betreffenden Informationen auf der unter Ziff. 1.5.4 genannten Internetseite der UeEI zum Abruf öffentlich bereitstellt.

1.6 Struktur der INB

- 1.6.1 Die vorliegenden INB basieren grundsätzlich auf dem von RailNetEurope erarbeiteten Network Statement Common Structure and Implementation Guide für Timetable 2026 sowie auf den Vorlagen des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. („VDV“) zur Ausgestaltung von Schienennetz-Nutzungsbedingungen aus dem Jahr 2016 sowie den Hinweisen des VDV zu Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen vom 1. Mai 2024 (NBS-AT/BT 2024). Ergänzungen und Abweichungen von diesen Mustern sowie Anpassungen an die aktuelle Rechtslage sind direkt im Text der vorliegenden INB vorgenommen worden. Sie werden nicht eigens kenntlich gemacht.

- 1.6.2 Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser INB:

- Anlage 1: Muster-Infrastrukturnutzungsvertrag („INV“)
- Anlage 2: Muster-Einzelnutzungsvertrag („ENV“)
- Anlage 3: Muster-Vereinbarung über die Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen durch ein einbezogenes EVU
- Anlage 4: Trassenanmeldeformular
- Anlage 5: Anmeldeformular Serviceeinrichtungen
- Anlage 6: Streckenband Tornesch-Uetersen (9129)
- Anlage 7: Skizze Serviceeinrichtungen Uetersen Ostbahnhof
- Anlage 8: Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) für die Eisenbahn-

infrastruktur Tornesch – Uetersen (Strecke 9129)

- Anlage 9: Bedienungsanweisung Serviceeinrichtungen Uetersen Ostbahnhof
- Anlage 10: Entgeltliste für die Netzfahrplanperiode 2026/2027.

Sämtliche hier genannten Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite der UeEI gem. Ziff. 1.5.4 dieser INB abrufbar.

- 1.6.3 Die vorliegenden INB gelten grundsätzlich übergreifend sowohl für die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und zu den von der UeEI in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen als auch für die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und zu den von der UeEI in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen. Sie gliedern sich daher in allgemeine und besondere Abschnitte.

Ziff. 2 enthält die für die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und zu den von der UeEI in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen sowie für die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und zu den von der UeEI in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen gleichermaßen geltenden allgemeinen Vorschriften.

Besondere Regeln für die Gewährung des Zugangs speziell zu den von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und zu den von der UeEI in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen, welche die in Ziff. 2 enthaltenen allgemeinen Vorschriften ergänzen, enthält Ziff. 3.

Besondere Regeln für die Gewährung des Zugangs speziell zu den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und zu den von der UeEI in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen, welche die in Ziff. 2 enthaltenen allgemeinen Vorschriften ergänzen, enthält Ziff. 4.

Die besonderen Regeln der Ziff. 3 und der Ziff. 4 sind, sofern in den einzelnen Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, grundsätzlich jeweils zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen der Ziff. 2 verbindlich. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen der besonderen Abschnitte den Regelungen der allgemeinen Abschnitte vor.

- 1.6.4 Außerhalb des Textes der vorliegenden INB und der in Ziff. 1.6.2 genannten Anlagen hierzu existieren im Geltungszeitraum dieser INB für die von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen oder Serviceeinrichtungen keine weiteren Nutzungsbedingungen.

2 Allgemeine Vorschriften

In dieser Ziff. 2 werden die allgemeinen Bedingungen für die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen geregelt.

Ziff. 2.1 enthält die allgemeinen Bedingungen für die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen. Ziff. 2.2 regelt die Einbeziehung Dritter in das Zugangsgewährverhältnis. Ziff. 2.3 enthält die allgemeinen Bedingungen für die tatsächliche Durchführung der Nutzung, inkl. Vorschriften über die Betriebssicherheit. Ziff. 2.4 regelt allgemeine Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien. Ziff. 2.5 enthält allgemeine Regelungen zu Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur. Ziff. 2.6 regelt allgemein Instandhaltungs- und Baumaßnahmen. Ziff. 2.7 enthält allgemeine Haftungsregelungen. Ziff. 2.8 trifft allgemeine Regelungen die Behandlung von Umweltgefahren. Ziff. 2.9 enthält allgemeine Regeln über die als Gegenleistung für die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen erhobenen Nutzungsentgelte.

2.1 Allgemeine Zugangsbedingungen

Im Folgenden werden die allgemeinen Bedingungen für die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur (Eisenbahnanlagen und Serviceeinrichtungen) und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen geregelt.

Ziff. 2.1.1 regelt zunächst einen allgemeinen Grundsatz der Zugangsgewähr. Darüber hinaus gelten dafür allgemeine vertragliche (dazu Ziff. 2.1.2), persönliche (dazu Ziff. 2.1.3) und genehmigungsrechtliche (dazu Ziff. 2.1.4) Zugangsbedingungen sowie Anforderungen an das Vorliegen von Versicherungsschutz (dazu Ziff. 2.1.5) und die finanzielle Leistungsfähigkeit (dazu Ziff. 2.1.6).

2.1.1 Grundsatz

Die UeEI gewährt den Zugang zu der von ihr betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von ihr in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen im Rahmen und nach Maßgabe der jeweils dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der vorliegenden INB.

2.1.2 Vertragliche Zugangsbedingungen

2.1.2.1 Der Zugang zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen ist nach Maßgabe

der jeweils dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der vorliegenden INB nur auf vertraglicher Grundlage gestattet.

2.1.2.2 Die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen setzt voraus, dass vorab durch einen ZB mit der UeEI ein Infrastrukturnutzungsvertrag („INV“) unter Einbeziehung der vorliegenden INB in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie auf dieser Grundlage ein auf den konkreten Nutzungsfall bezogener Einzelnutzungsvertrag („ENV“) geschlossen worden ist. Verbindliche Muster dieser Verträge sind in den Anlagen zu diesen INB enthalten:

- das verbindliche Muster eines INV in Anlage 1
- das verbindliche Muster eines ENV in Anlage 2.

2.1.2.3 Die UeEI bietet keine Rahmenverträge i.S.d. § 49 ERegG an.

2.1.2.4 INV gelten jeweils befristet für die Dauer einer Netzfahrplanperiode und enthalten jeweils die für die Dauer der jeweiligen Netzfahrplanperiode geltenden vertraglichen Bedingungen für die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen.

INV werden auf ein entsprechendes Angebot von ZB geschlossen.

Angebote auf Abschluss von INV durch ZB sind von diesen in Schriftform (§ 126 BGB) an die unter Ziff. 1.5.4 angegebene Kontaktanschrift zu richten.

ZB können der UeEI den Abschluss von INV unter Beachtung der folgenden Fristen anbieten:

- für die jeweils nächstfolgende Netzfahrplanperiode, sobald die jeweils dafür geltenden INB der UeEI in Kraft getreten sind;
- für die jeweils bereits laufende Netzfahrplanperiode jederzeit während der Laufzeit der betreffenden Netzfahrplanperiode.

Die UeEI wird ihr zugegangene Angebote auf Abschluss von INV durch ZB unverzüglich bearbeiten.

Unverzüglich nach Zugang eines Angebots auf Abschluss eines INV prüft die UeEI, ob ihr das Angebot frist- und formgerecht zugegangen sowie vollständig und inhaltlich schlüssig sowie richtig ist.

Ist ein Angebot unvollständig oder unschlüssig, fordert die UeEI den ZB unverzüglich dazu auf, fehlende Angaben nachzureichen, unschlüssige Angaben aufzuklären oder unrichtige Angaben zu berichtigen.

Ist ein Angebot unter Nichtbeachtung der nach dieser Ziff. gebotenen Form zugegangen, fordert die UeEI den ZB unverzüglich zu einem formgerechten Angebot auf.

Ein Angebot, das ein ZB auch nach einer Aufforderung der UeEI nach dieser Vorschrift nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen ab deren Zugang bei dem ZB so ergänzt, klarstellt oder korrigiert, dass es den Anforderungen dieser INB entspricht, gilt als nicht erfolgt.

Die UeEI wird ein den Anforderungen dieser INB entsprechendes Angebot auf Abschluss eines INV unverzüglich annehmen, soweit nicht ein Verweigerungsgrund nach Ziff. 2.1.2.6 Satz 1 dieser INB besteht.

2.1.2.5 ENV enthalten Vereinbarungen über den konkreten Nutzungsfall und regeln die Einzelheiten der Nutzung.

Das Verfahren zum Abschluss von ENV wird in den besonderen Bestimmungen dieser INB geregelt.

Der allgemeine Ablauf des Verfahrens zum Abschluss von ENV ist so zu beschreiben, dass ein ZB nach dem vorherigen Abschluss eines INV bei der UeEI einen Antrag auf Abgabe eines Vertragsangebots stellt („Anmeldung des Zugangsinteresses“ kurz: „Anmeldung“), auf ein ordnungsgemäßes Angebot und sofern dem nicht besonders geregelte Ablehnungsgründe entgegenstehen von der UeEI ein Angebot auf Abschluss eines ENV erhält und der ZB dieses sodann annimmt.

Jede Anmeldung des Zugangsinteresses ist unter vollständiger Angabe der Bezeichnung des ZB, seiner Adresse, eines zuständigen Ansprechpartners, einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse, der Verkehrsart sowie unter eindeutiger Bezugnahme auf die Eisenbahninfrastruktur bzw. der darin oder in Bezug auf diese erbrachten Leistung, zu der Zugang begehrt wird, mittels der von der UeEI für die Anmeldung bereitgestellten Anmeldeformulare gemäß Anlage 4 (Eisenbahnanlagen) und Anlage 5 (Serviceeinrichtungen), die Bestandteil dieser INB sind, sowie unter Beifügung aller weiteren nach diesen INB, insb. nach deren Ziff. 2.1.3-2.1.6 und Ziff. 2.2 geforderten Angaben und Nachweise bei der UeEI vorzunehmen. Dazu ist sie wenigstens in Textform (§ 126b BGB) an die unter Ziff. 1.5.4 angegebene Kontaktadresse zu richten.

Im Einzelnen unterscheidet sich das Verfahren zum Abschluss von ENV jedoch danach, ob

- ENV über die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen oder
- ENV über die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und zu den von der UeEI in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen

geschlossen werden sollen.

Das Verfahren zum Abschluss eines ENV über die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen ist besonders in Ziff. 3.4 geregelt. Das Verfahren zum Abschluss eines ENV über die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen ist besonders in Ziff. 4.4 geregelt.

2.1.2.6 Die UeEI ist berechtigt, den Abschluss eines INV zu verweigern, wenn das Angebot des ZB der UeEI nicht innerhalb der Frist nach Ziff. 2.1.2.4 zugeht oder für den ZB nicht die persönlichen Zugangsbedingungen der Ziff. 2.1.3 vorliegen. Zudem ist die UeEI berechtigt, den Abschluss eines ENV zu verweigern, wenn im Zeitpunkt der Anmeldung des Zugangsinteresses kein INV nach Ziff. 2.1.2.2 und Ziff. 2.1.2.4

geschlossen ist oder für den ZB nicht die persönlichen (Ziff. 2.1.3) oder die genehmigungsrechtlichen (Ziff. 2.1.4) Zugangsbedingungen vorliegen oder der ZB nicht über die nach Ziff. 2.1.5 notwendigen Versicherungen verfügt oder nicht die finanzielle Leistungsfähigkeit ggf. durch die Stellung einer Finanzgarantie nach Ziff. 2.1.6 gewährleistet ist. Abweichend von dem vorhergehenden Satz ist die UeEI nicht deshalb zur Verweigerung des Abschlusses eines ENV berechtigt, weil der ZB nicht die genehmigungsrechtlichen (Ziff. 2.1.4) Zugangsbedingungen erfüllt oder nicht über die nach Ziff. 2.1.5 notwendigen Versicherungen verfügt, wenn sich dieser eines einbezogenen EVU bedient (dazu Ziff. 2.2.1) und diese Voraussetzungen für das einbezogene EVU nachweislich vorliegen.

2.1.3 Persönliche Zugangsbedingungen

- 2.1.3.1 Zum Zugang zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen berechtigt sind ZB im Sinne von § 1 Abs. 12 ERegG. Die Eigenschaft als ZB muss im Zeitpunkt des Angebots auf Abschluss von INV durch die ZB (dazu Ziff. 2.1.2.4) bereits begründet sein.
- 2.1.3.2 Die allgemeinen Zugangsbedingungen gemäß den nachfolgenden Ziff. 2.1.4 bis Ziff. 2.1.6 dieser INB gehen von dem Regelfall aus, dass der anmeldende ZB selbst EVU ist, die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur bzw. den von der UeEI in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen für sich selbst erstrebt und diese im Fall des Abschlusses eines Infrastrukturnutzungsvertrags auch selbst nutzen will.
- 2.1.3.3 ZB, die kein EVU sind, und ZB, die zwar EVU sind, die von der UeEI betriebene Eisenbahninfrastruktur bzw. die in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen im Fall der Zugangsgewähr jedoch nicht oder nicht ausschließlich selbst nutzen wollen, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 2.2 dazu berechtigt, Dritte in das Zugangsgewährverhältnis einzubeziehen.

2.1.4 Genehmigungsrechtliche Zugangsbedingungen

- 2.1.4.1 Zum Zeitpunkt jeder Anmeldung des Zugangsinteresses (vgl. Ziff. 2.1.2.5) muss das EVU über alle erforderlichen Genehmigungen oder/und Erlaubnisse zur Durchführung der Verkehre verfügen, auf die sich seine Anmeldung bezieht.
- 2.1.4.2 Bei der ersten Anmeldung des Zugangsinteresses eines jeden Fahrplanjahres weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:
 - einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG);

- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer Kopie einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG oder einer rechtlich gleichgestellten Bescheinigung erbringen.

Die Vorlage des Originals oder einer Kopie einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG oder einer rechtlich gleichgestellten Bescheinigung ist verpflichtend, soweit das EVU ihrer für die Durchführung der angemeldeten Nutzung bedarf.

Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung bzw. Sicherheitsbescheinigung oder rechtlich gleichgestellten Bescheinigung ist der UeEI zum Zweck des Nachweises zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Die Kosten der Übersetzung und der Beglaubigung hat das EVU zu tragen.

Eines jährlichen Nachweises nach dieser Ziff. bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur UeEI unterhält und für die UeEI kein Zweifel am Fortbestand der Genehmigung bzw. Bescheinigung besteht.

Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung oder der Sicherheitsbescheinigung oder rechtlich gleichgestellten Bescheinigung teilt das EVU der UeEI unverzüglich schriftlich mit.

- 2.1.4.3 Bei der ersten Anmeldung des Zugangsinteresses eines jeden Fahrplanjahres weist der Fahrzeughalter durch Vorlage des Originals oder einer Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer Kopie einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG oder einer rechtlich gleichgestellten Bescheinigung erbringen.

Die Vorlage des Originals oder einer Kopie einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG oder einer rechtlich gleichgestellten Bescheinigung ist verpflichtend, soweit das EVU ihrer für die Durchführung der angemeldeten Nutzung bedarf.

Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung bzw. Sicherheitsbescheinigung oder rechtlich gleichgestellten Bescheinigung ist der UeEI zum Zweck des Nachweises zusätzlich eine beglaubigte

Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Die Kosten der Übersetzung und der Beglaubigung hat der Fahrzeughalter zu tragen.

Eines jährlichen Nachweises nach dieser Ziff. bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur UeEI unterhält und für die UeEI kein Zweifel am Fortbestand der Genehmigung bzw. Bescheinigung besteht.

Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung oder der Sicherheitsbescheinigung oder rechtlich gleichgestellten Bescheinigung teilt der Fahrzeughalter der UeEI unverzüglich schriftlich mit.

- 2.1.4.4 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen nach § 7a AEG oder rechtlich gleichgestellten Bescheinigung stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite zur Verfügung: <https://www.eba.bund.de/DE/Service/FAQ/GenehmigungsverfahrenEVU/genehmigungsverfahren-fuerevu_node.html> (Abruf am 08.07.2026).

2.1.5 Haftpflichtversicherung

- 2.1.5.1 Zum Zeitpunkt jeder Anmeldung des Zugangsinteresses muss der ZB bzw. das EVU über eine den Anforderungen der §§ 14 bis 14d AEG entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen.
- 2.1.5.2 Bei der ersten Anmeldung eines jeden Fahrplanjahres weist der ZB bzw. das EVU nach, dass es den vorgenannten Anforderungen an den Versicherungsschutz genügt. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) AEG weist der ZB bzw. das EVU nach, dass es von einem nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.
- 2.1.5.3 Eines jährlichen Nachweises bedarf es nicht, solange das der ZB oder das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur UeEI unterhält und für die UeEI kein Zweifel am Fortbestand einer den Anforderungen der §§ 14 bis 14d AEG entsprechenden Haftpflichtversicherung besteht.
- 2.1.5.4 Änderungen zu bestehenden Versicherungsverhältnissen teilt das EVU der UeEI unverzüglich schriftlich mit.

2.1.6 Finanzielle Leistungsfähigkeit – Finanzgarantie

- 2.1.6.1 Durch die Anmeldung des Zugangsinteresses versichert der ZB zugleich, dass er über die notwendige finanzielle Leistungsfähigkeit und/oder Versicherungsdeckung verfügt, um bei Fälligkeit seine tatsächlichen und voraussichtlichen Verpflichtungen gegenüber der UeEI – gleich aus welchem Rechtsgrund – aus oder im Zusammenhang mit dem ENV sowie der Durchführung der Nutzung erfüllen zu können, auf die sich die Anmeldung bezieht.

2.1.6.2 Vorbehaltlich der Ausnahmen in Ziff. 2.1.6.10 und Ziff. 2.1.6.11 macht die UeEI ihr Angebot auf Abschluss eines ENV an einen ZB oder – wenn ein solches Angebot bereits abgegeben ist – die Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen unter dem betreffenden ENV durch das EVU von der vorherigen Stellung angemessener finanzieller Sicherheiten („Finanzgarantien“) abhängig, wenn Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des EVU bestehen.

2.1.6.3 Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des ZB bestehen, wenn die Bonitätsbewertung des Antragstellers durch eine Bonitätsbewertungsagentur oder eine andere professionelle Bewertungs- oder Kreditscoring-Einrichtung, die höchstens zwei Jahre alt ist, nahelegt, dass der Antragsteller bei der regelmäßigen Zahlung der Nutzungsentgelte Schwierigkeiten haben könnte.

Im Fall von Anmeldungen des Zugangsinteresses in Bezug auf die von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen bestehen Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des ZB über die im vorstehenden Unterabsatz genannten Tatbestände hinaus auch dann, wenn der UeEI wenigstens einer der folgenden Sachverhalte bekannt wird:

- der ZB zahlt einen Monat lang auf fällige Forderungen nicht oder
- der ZB befindet sich in Rückstand mit Zahlungen Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
- es wurde ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ZB gestellt oder
- der ZB erklärt Zahlungsunwilligkeit oder
- der ZB hat Prozesskostenhilfe beantragt oder
- der ZB verfügt nicht über eine ladungsfähige Anschrift oder
- der ZB ist länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar.

2.1.6.4 Die Finanzgarantie ist nach ordnungsgemäßer Anforderung der UeEI jeweils zeitlich und betragsmäßig beschränkt für Zahlungsverpflichtungen des laufenden Kalendermonats zu stellen, für den noch unerfüllte Zahlungspflichten des ZB bestehen oder fällig werden oder – sofern für den laufenden Kalendermonat alle Zahlungspflichten des ZB erfüllt sind oder keine Zahlungen mehr fällig werden – für den als nächstes bevorstehenden Kalendermonat, in dem mit fällig werdenden Zahlungspflichten des ZB zu rechnen ist.

In die Finanzgarantie einzubeziehen sind jeweils alle für den betreffenden Kalendermonat noch unerfüllten Zahlungsverpflichtungen des ZB, die der ZB an die UeEI unter dem ENV in dem betreffenden Kalendermonat

- zu erfüllen haben würde, sofern der ENV noch nicht abgeschlossen ist, oder
- zu erfüllen hat, sofern der ENV bereits abgeschlossen ist.

2.1.6.5 Die Höhe der zu stellenden Finanzgarantie bemisst sich nach der Höhe der durch den ZB in dem jeweiligen Kalendermonat, für den die Sicherheit gestellt wird, noch unerfüllten, fälligen Zahlungsverpflichtungen. Maßgeblich für die Berechnung der sonach abzusichernden Zahlungsverpflichtungen sind

- sofern die UeEI dem ZB auf dessen Anmeldung hin ein Angebot auf Abschluss eines ENV noch nicht gemacht hat, die Entgelte, die von dem ZB als Gegenleistung für die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen innerhalb eines Kalendermonats zu bezahlen wären, wenn es diese, wie angemeldet, in Anspruch nähme;
- sofern die UeEI dem ZB auf dessen Anmeldung hin bereits ein Angebot auf Abschluss eines ENV gemacht hat oder ein ENV bereits geschlossen ist, die von dem ZB als Gegenleistung für die angebotene bzw. die bereits vereinbarte Leistung innerhalb eines Kalendermonats vertragsgemäß zu bezahlenden Entgelte.

2.1.6.6 Wenn der UeEI Sachverhalte bekannt werden, durch die ihr Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des ZB entstehen, macht die UeEI ihr Verlangen nach einer Finanzgarantie gegenüber dem EVU unter Verwendung der E-Mail-Adresse aus der Anmeldung des Zugangsinteresses unverzüglich geltend.

Betroffene ZB haben zu gewährleisten, dass der UeEI die Finanzgarantie in folgenden Fristen gestellt wird:

- Sind Zahlungen für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Finanzgarantie binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang des Garantieverlangens der UeEI, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- Sind Zahlungen für einen zukünftigen Monat zu sichern, muss die Finanzgarantie spätestens zwei Arbeitstage vor dem Beginn des betreffenden Monats erbracht sein.

2.1.6.7 Werden für einen Kalendermonat, für den bereits eine Finanzgarantie gestellt wurde, zusätzliche Zugangsinteressen angemeldet, ist mit der Anmeldung des Zugangsinteresses eine zusätzliche Finanzgarantie auch für die Zahlungsverpflichtungen zu stellen, die dem ZB aus dem Abschluss eines darauf gerichteten ENV entstehen würden bzw. entstanden sind.

Einer weiteren Anforderung der UeEI bedarf es insoweit nicht.

2.1.6.8 Sofern bei bereits gestellter Finanzgarantie die Sachverhalte, die Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des ZB begründet haben, über die Dauer des Kalendermonats hinaus fortbestehen, für den die Finanzgarantie gestellt ist, so ist auch für den jeweils nächsten Kalendermonat eine Finanzgarantie zu stellen, in dem die Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des ZB noch fort dauern.

Einer weiteren Anforderung der UeEI bedarf es insoweit nicht.

Es obliegt dem ZB, einmal begründete Zweifel zu widerlegen.

- 2.1.6.9 Der ZB kann die Finanzgarantie durch Bürgschaft eines Finanzinstituts in der nach Ziff. 2.1.6.4 bis Ziff. 2.1.6.7 zu ermittelnden Höhe erbringen. Die Bürgschaft eines Finanzinstituts, das von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.
- 2.1.6.10 Der ZB kann die Verpflichtungen zur Stellung einer Finanzgarantie nach Ziff. 2.1.6.2–2.1.6.9 durch Vorauszahlung abwenden, soweit die Vorauszahlung der Höhe der Entgelte entspricht, die von dem ZB als Gegenleistung für die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen zu bezahlen wären.
- 2.1.6.11 Darüber hinaus braucht ein ZB keine Finanzgarantie nach den Vorschriften der Ziff. 2.1.6.2–2.1.6.9 zu leisten, wenn
- es sich bei diesem um ein einbezogenes EVU nach Ziff. 2.2.1 handelt und der es benennende ZB seinerseits bereits eine den vorstehenden Anforderungen genügende Finanzgarantie zur Deckung künftiger Verbindlichkeiten aus der Durchführung der Nutzung, der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen unter dem betreffenden ENV gestellt oder gezahlt hat, oder
 - die Entgelte direkt von einer zuständigen Behörde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 entrichtet werden sollen.
- 2.1.6.12 Kann die UeEI die rechtzeitige Erbringung einer nach den vorstehenden Ziff. 2.1.6.2–2.1.6.11 durch ein EVU zu stellenden Finanzgarantie nicht feststellen, ist sie dazu berechtigt, die Anmeldung des Zugangsinteresses abzulehnen und dem ZB kein Angebot auf Abschluss eines ENV zu machen oder – wenn ein solches Angebot bereits abgegeben ist – ohne weitere Ankündigung die Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur oder der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen zu verweigern, bis die Finanzgarantie nachweislich erbracht worden ist.

2.2 Einbeziehung von Dritten

Im Folgenden wird geregelt, welche allgemeinen Bedingungen für die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur (Eisenbahnanlagen und Serviceeinrichtungen) und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen gelten, wenn ZB, die kein EVU sind (dazu Ziff. 2.2.1), oder ZB, die zwar EVU sind, die von der UeEI betriebene Eisenbahninfrastruktur bzw. die in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen im Fall der Zugangsgewähr jedoch nicht oder nicht ausschließlich selbst nutzen wollen (dazu Ziff. 2.2.2), Dritte in das Zugangsgewährverhältnis einbeziehen möchten.

2.2.1 Einbeziehung von Dritten durch ZB, die kein EVU sind

- 2.2.1.1 Für ZB, die kein EVU sind und Dritte in das Zugangsgewährverhältnis einbeziehen möchten, gelten die allgemeinen Zugangsbedingungen der Ziff. 2.1.1-2.1.3 und – mit

Ausnahme der Fälle des Art. 3 Abs. 3 lit. b) DVO (EU) 2015/10 – der Ziff. 2.1.6 entsprechend.

Im Übrigen können sie Dritte nur nach Maßgabe der Vorschriften dieser Ziff. 2.2.1 in das Zugangsgewährverhältnis einbeziehen.

- 2.2.1.2 ZB haben sich im Fall von Ziff. 2.2.1.1 im Umfang der nicht selbst beabsichtigten Nutzung zur Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen dritter EVU zu bedienen („einbezogene EVU“).
- 2.2.1.3 Einbezogene EVU sind durch den ZB bereits mit der Anmeldung des Zugangsinteresses (vgl. Ziff. 2.1.2.5) unter Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift sowie eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners konkret zu benennen.
- 2.2.1.4 Im Übrigen haben die ZB durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die einbezogenen EVU die für die Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen vorliegenden INB, insb. an das Vorliegen der in Ziff. 2.1.4 genannten Genehmigungen, der in Ziff. 2.1.5 genannten Versicherungen sowie die allgemeinen Bedingungen für die Durchführung der Nutzung nach Ziff. 2.3 inkl. der Vorschriften zur Betriebssicherheit sowie die für die konkrete Nutzung jeweils einschlägigen besonderen Bestimmungen dieser INB ihrerseits anerkennen und einhalten.
- 2.2.1.5 Der ZB bzw. das einbezogene EVU haben der UeEI mit der Anmeldung des Zugangsinteresses und der dabei erfolgenden der Benennung des einbezogenen EVU in entsprechender Anwendung der Ziff. 2.1.4 und Ziff. 2.1.5 nachzuweisen, dass das einbezogene EVU die allgemeinen Zugangsbedingungen nach den Ziff. 2.1.4 und Ziff. 2.1.5 erfüllt.
- 2.2.1.6 Die UeEI, der ZB und das einbezogene EVU schließen spätestens gleichzeitig mit dem nach Ziff. 2.1.2 erforderlichen ENV zwischen dem ZB und der UeEI zusätzlich eine Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG über die Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen, auf die sich die Anmeldung des Zugangsinteresses und die Benennung des EVU bezieht, durch das einbezogene EVU, die die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden INB, insbesondere solcher über die Betriebssicherheit gewährleistet. Ein verbindliches Muster einer solchen Vereinbarung ist den vorliegenden INB beigelegt als Anlage 3.
- 2.2.1.7 Die UeEI kann den Abschluss einer solchen Vereinbarung oder – wenn eine solche Vereinbarung bereits geschlossen ist – die Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen durch ein einbezogenes EVU an Stelle des ZB verweigern, wenn das von dem ZB benannte EVU den für die Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insb. Sicherheitsanforderungen, oder Regelungen der vorliegenden INB, insb. den allgemeinen Zugangsbedingungen nach den Ziff. 2.1.4 und Ziff. 2.1.5, den allgemeinen Bedingungen für die Durchführung der Nutzung inkl. der Vorschriften zur Betriebssi-

cherheit nach Ziff. 2.3 sowie den für die konkrete Nutzung jeweils einschlägigen besonderen Bestimmungen dieser INB nicht nachweislich genügt.

2.2.2 Einbeziehung von Dritten durch ZB, die EVU sind

2.2.2.1 ZB, die EVU sind, die von der UeEI betriebene Eisenbahninfrastruktur bzw. die in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen im Fall der Zugangsgewähr jedoch nicht oder nicht ausschließlich selbst nutzen wollen, können Dritte nicht einseitig in das Zugangsgewährverhältnis einbeziehen. Jedoch können sie von der UeEI verlangen, dass diese als „Drittunternehmen“ in die Rechte und Pflichten der ZB aus einem ENV oder einer Vereinbarung nach Ziff. 2.2.1.6 eintreten.

Der Eintritt als „Drittunternehmen“ in die Rechte und Pflichten des ZB aus dem ENV oder der Vereinbarung nach Ziff. 2.2.1.6 bedarf als Vertragsübernahme der Zustimmung der UeEI.

2.2.2.2 Die UeEI erteilt ihre Zustimmung im konkreten Einzelfall auf ein entsprechendes Verlangen des ZB, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen.

- Der ZB hat mit der UeEI zuvor einen ENV oder eine Vereinbarung nach Ziff. 2.2.1.6 geschlossen.
- Das Verlangen geht der UeEI von dem ZB wenigstens drei Arbeitstage vor dem in dem ENV vereinbarten ersten Arbeitstag, an dem der Verkehr durchgeführt werden soll, wenigstens in Textform (§ 126b BGB) an die unter Ziff. 1.5.4 angegebene E-Mail-Adresse zu.
- Der ZB ist aus einem Beförderungsvertrag verpflichtet.
- Das Drittunternehmen ist EVU.
- Das Drittunternehmen und der oder die ENV bzw. Vereinbarung(en) nach Ziff. 2.2.1.6, in die das Drittunternehmen eintreten soll, sind in dem Verlangen unter Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift sowie eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners konkret benannt.
- Der Eintritt des Drittunternehmens anstelle des ZB in die Rechte und Pflichten des ZB aus dem ENV oder der Vereinbarung nach Ziff. 2.2.1.6 soll zur Erfüllung der Verpflichtungen des ZB aus dem betreffenden Beförderungsvertrag erfolgen.
- Das Drittunternehmen hat sich seinerseits zumindest in Textform (§ 126b BGB) nachweislich damit einverstanden erklärt, anstelle des ZB in die Rechte und Pflichten des ZB aus dem ENV oder der Vereinbarung nach Ziff. 2.2.1.6 mit der UeEI einzutreten und diese gegen sich gelten zu lassen.
- Das Drittunternehmen erfüllt die für die Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen der vorliegenden INB, insb. an das Vorliegen der in Ziff. 2.1.4 genannten Genehmigungen, der in Ziff. 2.1.5 genannten Haftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherungen sowie die allgemeinen Bedingungen für die Durchführung der Nutzung nach Ziff. 2.3 inkl. der Vorschriften zur Betriebssicherheit sowie die für die konkrete Nutzung jeweils einschlägigen besonderen Bestimmungen dieser INB.

- Der ZB weist der UeEI mit dem Verlangen und der dabei erfolgenden Benennung des Drittunternehmens in entsprechender Anwendung der Ziff. 2.1.4 und Ziff. 2.1.5 nach, dass das einbezogene EVU die allgemeinen Zugangsbedingungen nach den Ziff. 2.1.4 und Ziff. 2.1.5 erfüllt.
- 2.2.2.3 Verlangen nach Ziff. 2.2.2.2 werden von der UeEI unverzüglich geprüft und binnen drei Arbeitstagen ab Zugang der vollständigen Unterlagen bei der UeEI gegenüber dem das Verlangen stellenden ZB beschieden.
- 2.2.2.4 Der Eintritt des Drittunternehmens anstelle des ZB in die Rechte und Pflichten des ZB aus dem ENV oder der Vereinbarung nach Ziff. 2.2.1.6 wird wirksam, wenn dem ZB die Zustimmung der UeEI zumindest in Textform (§ 126b BGB) an die in der Anmeldung des Zugangsinteresses angegebene E-Mail-Adresse zugeht. Vor diesem Zeitpunkt darf das Drittunternehmen die von UeEI betriebene Eisenbahninfrastruktur oder die von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen nicht nutzen.

2.3 Allgemeine Bedingungen für die Durchführung der Nutzung, inkl. Vorschriften zur Betriebssicherheit

Im Folgenden werden die allgemeinen Bedingungen für die Durchführung der Nutzung, der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur (Eisenbahnanlagen und Serviceeinrichtungen) und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen inkl. Vorschriften zur Betriebssicherheit geregelt.

Ziff. 2.3.1 regelt zunächst die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung der Nutzung. Darüber hinaus gelten dafür allgemeine Anforderungen an die Fahrzeuge (dazu Ziff. 2.3.2) das eingesetzte Betriebspersonal (dazu Ziff. 2.3.3) Anforderungen in Bezug auf die Verkehrsart (dazu Ziff. 2.3.4), allgemeine Bestimmungen über die Betriebssicherheit (dazu Ziff. 2.3.5) sowie allgemeine Anforderungen in Bezug auf den Transport von Gefahrgut (dazu Ziff. 2.3.6).

Wer die von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur oder die von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen nutzen will, hat während der gesamten Dauer der Nutzung die in den nachfolgenden Ziff. 2.3.1 bis Ziff. 2.3.6 geregelten allgemeinen Bedingungen für die Durchführung der Nutzung zu erfüllen.

Ein ZB bzw. ein EVU (einschließlich nach Ziff. 2.2.1 einbezogenen EVU und ein Drittunternehmen im Sinne von Ziff. 2.2.2), der bzw. das die in den nachfolgenden Ziff. 2.3.1 bis Ziff. 2.3.6 geregelten allgemeinen Bedingungen für die Durchführung der Nutzung nicht erfüllt, ist zu der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen auch dann nicht berechtigt, wenn hierüber ein ENV abgeschlossen worden ist.

2.3.1 Grundsätze

- 2.3.1.1 Die Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen ist nur EVU gestattet.

- 2.3.1.2 Das Recht zur Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen besteht nur, soweit die in Ziff. 2.1 bzw. Ziff. 2.2 geregelten allgemeinen Zugangsbedingungen auch während der gesamten Dauer der Nutzung vorliegen. Der ZB bzw. das EVU bestätigt das Vorliegen der in seinem Verantwortungsbereich liegenden Voraussetzungen der Ziff. 2.1 bzw. Ziff. 2.2 der UeEI auf Verlangen jederzeit unverzüglich.
- 2.3.1.3 Sofern sich bei dem ZB bzw. EVU nach den in Ziff. 2.1 bzw. Ziff. 2.2 geregelten Nachweiszeitpunkten Änderungen hinsichtlich der in Ziff. 2.1 bzw. Ziff. 2.2 geregelten allgemeinen Zugangsbedingungen ergeben, ist der betreffende ZB bzw. das betreffend EVU verpflichtet, dies der UeEI unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.3.2 Anforderungen an Fahrzeuge

- 2.3.2.1 Die von dem EVU zur Durchführung der Nutzung eingesetzten Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der EBO entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Genehmigung für das Inverkehrbringen im Sinne der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) verfügen; § 42 Abs. 2 und 5 EIGV bleiben unberührt.
- 2.3.2.2 Die von dem EVU zur Durchführung der Nutzung eingesetzten Fahrzeuge müssen zudem mit den unter Ziff. 3.1 und Ziff. 3.6 sowie unter Ziff. 4.1 und Ziff. 4.6 beschriebenen technischen Anforderungen einschließlich Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen der jeweils benutzten Eisenbahninfrastruktur kompatibel sein.
- 2.3.2.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Ziff. 2.3.2 auf Verlangen der UeEI jederzeit unverzüglich.

2.3.3 Anforderungen an Betriebspersonal

- 2.3.3.1 Das von dem EVU eingesetzte Betriebspersonal Dritter gilt für die Zwecke dieser INB als eingesetztes Betriebspersonal des EVU.
- 2.3.3.2 Das von dem EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.3.3.3 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- 2.3.3.4 Das EVU hat sicherzustellen, dass nur Betriebspersonal zum Einsatz kommt, das streckenkundig ist sowie mit den örtlichen Besonderheiten und den für die Durchführung der Nutzung maßgeblichen Bestimmungen der über die Betriebssicherheit nach Ziff. 2.3.5 und Ziff. 3.6 sowie Ziff. 4.6 hinreichend vertraut ist.
- 2.3.3.5 Die UeEI vermittelt dem Betriebspersonal des EVU vor seinem ersten Einsatz, soweit erforderlich, die notwendige Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie kann sich dafür Dritter bedienen.

Als Gegenleistung für die Vermittlung von Ortskenntnis verlangt die UeEI ein in der jeweils gültigen Entgeltliste, die als Anlage 10 Bestandteil dieser INB ist, ausgewiesenes Entgelt.

Ortskundiges Betriebspersonal des EVU darf anderem Betriebspersonal des EVU die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

- 2.3.3.6 Der ZB bzw. das EVU kann fehlende eigene Ortskenntnis des von dem EVU eingesetzten Betriebspersonals dadurch ersetzen, dass in dem ENV mit der UeEI die Begleitung des durchzuführenden Verkehrs durch einen orts- und streckenkundigen Mitarbeiter der UeEI vereinbart wird, dessen Weisungen das EVU in diesem Fall in Bezug auf die Durchführung der Nutzung unterliegt, soweit diese Ortskenntnis erfordert.

Als Gegenleistung für die Begleitung des durchzuführenden Verkehrs durch einen orts- und streckenkundigen Mitarbeiter der UeEI verlangt die UeEI ein in der jeweils gültigen Entgeltliste, die als Anlage 10 Bestandteil dieser INB ist, ausgewiesenes Entgelt.

2.3.4 Anforderungen in Bezug auf die Verkehrsart

Die Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen setzt voraus, dass die ZB die von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen für Verkehrsdienste nutzt, die deren Betriebsmerkmalen entsprechen (vgl. dazu Ziff. 2.3, Ziff. 3.1 und Ziff. 4.1). Diese Anforderungen erfüllt wegen § 15 Abs. 2 EBO derzeit ausschließlich der Schienengüterverkehr (nachfolgend: „SGV“).

2.3.5 Bestimmungen über die Betriebssicherheit

Die Bestimmungen der UeEI über die Betriebssicherheit sind durch das EVU bei der Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur (Eisenbahnanlagen und Serviceeinrichtungen) und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen verpflichtend einzuhalten. Die bei der Durchführung der Nutzung jeweils einzuhaltenden Bestimmungen sind in Ziff. 3.6 und in Ziff. 4.6 konkret benannt.

2.3.6 Gefahrgut

Soll bei der Durchführung der Nutzung, der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen Gefahrgut befördert werden, so ist die UeEI hierüber vorab zu informieren.

Die betriebliche Durchführung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der darauf basierenden Rechtsverordnungen (z.B. Gefahrgutbeförderungsgesetz, Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt etc.).

2.4 Allgemeine Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien

2.4.1 Grundsatz der Zusammenarbeit

- 2.4.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die jeweils andere Vertragspartei bzw. die anderen Vertragsparteien so gering wie möglich hält.
- 2.4.1.2 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

2.4.2 Informationspflichten

- 2.4.2.1 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 2.4.2.2 Die UeEI stellt sicher, dass die Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert werden:
- Zustandsveränderungen in Bezug auf die benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Betrieb des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
 - Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des ZB von Bedeutung sein können,
 - Leistungseinschränkungen (z. B. Ausfall von Umschlageinrichtungen oder Fahrgastinformationssystemen),
 - Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.
- 2.4.2.3 Der ZB bzw. das EVU informiert die UeEI bei Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen, indem er sich unmittelbar vor der Einfahrt in die Eisenbahninfrastruktur der UeEI bei der Leitstelle der UeEI unter der in Ziff. 1.5.4 angegebenen Telefonnummer telefonisch anmeldet und unmittelbar nach Ausfahrt aus der Eisenbahninfrastruktur der UeEI wieder abmeldet. Diese Informationspflichten gelten entsprechend für Fahrzeugbewegungen auf der Eisenbahninfrastruktur der UeEI nach beendeter Abstellung oder Instandhaltung auf der Eisenbahninfrastruktur der UeEI.
- Im Übrigen stellt der ZB bzw. das EVU sicher, dass die UeEI zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
- die Zusammensetzung des Zuges (z. B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),

- etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),
- Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

2.4.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 2.4.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die UeEI und der ZB bzw. das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die UeEI unterrichtet den ZB bzw. das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 2.4.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, zu beseitigen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren. Der ZB bzw. das EVU hat dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Eisenbahninfrastruktur nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegengebliebene Züge). Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar. Die UeEI ist jederzeit berechtigt, auch Störungen in der Betriebsabwicklung, die im Verantwortungsbereich von ZB bzw. einbezogenen EVU liegen, selbst auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Zu diesem Zweck dürfen dazu legitimierte Personale der UeEI oder Personale der von dieser beauftragten Dritten – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Ziff. 2.4.1.2 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge der ZB bzw. EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal der ZB bzw. EVU Weisungen erteilen. Das Personal der ZB bzw. EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- 2.4.3.3 Im Übrigen wendet die UeEI zur Beseitigung der Störungen die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind über die SbV (Anlage 8) bzw. die Bedienungsanweisung für Serviceeinrichtungen Uetersen Ostbahnhof (Anlage 9) Bestandteile der INB und damit für das EVU verbindlich.
- 2.4.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann die UeEI insbesondere Eisenbahninfrastruktur sperren, Züge verlangsamt oder beschleunigt verkehren lassen, Züge umleiten oder die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen.
- 2.4.3.5 Die UeEI wirkt darauf hin, störungsbedingte Einschränkungen der Nutzbarkeit der von ihr betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von ihr in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen nach Maßgabe der Gründe für die Kapazitätseinschränkung und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der ZB bzw. EVU möglichst gering zu halten. Zur Verteilung der dann noch verfügbaren Kapazitäten der von ihr betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von ihr in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen auf die ZB bzw. EVU soll die UeEI die Grundsätze

des Koordinierungsverfahrens und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden, d.h.

- bei Eisenbahnanlagen die Regelungen gemäß Ziff. 3.4.3.2 bis Ziff. 3.4.3.2.5 und
- bei Serviceeinrichtungen die Regelungen gemäß Ziff. 4.4.3 dieser INB.

2.4.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die UeEI hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass der ZB bzw. das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der UeEI oder Personale der von dieser beauftragten Dritten Fahrzeuge des ZB bzw. EVU betreten und dem Personal des ZB bzw. EVU Weisungen erteilen. Das Personal des ZB bzw. EVU hat dem Personal der UeEI bzw. dem Personal der von dieser beauftragten Dritten alle benötigten Informationen zu liefern und den ihm erteilten Weisungen Folge zu leisten.

2.4.5 Mitfahrt im Führerraum

Die UeEI bzw. ihre dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur zu überzeugen, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Ziff. 2.4.1.2 benannten Personen bzw. Stellen des ZB bzw. EVU in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren. Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht der ZB bzw. das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

2.5 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Die UeEI ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der ZB bzw. EVU jederzeit zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die betroffenen ZB bzw. EVU unverzüglich.

2.6 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- 2.6.1 Die UeEI kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften jederzeit planen und durchführen. Sie führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des ZB bzw. des EVU so gering wie möglich gehalten werden.
- 2.6.2 Die UeEI informiert über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die nicht bereits in diesen INB benannt sind, jeweils unverzüglich durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite gemäß Ziff. 1.5.4. Dies gilt nicht im

Fälle von Ad-hoc-Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind.

- 2.6.3 Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt Ziff. 2.7.5.

2.7 Haftung

2.7.1 Grundsatz

- 2.7.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese INB keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 2.7.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder sonst bei grobem Verschulden. Für andere mittelbare Schäden als solchen an Leben, Körper und Gesundheit haften die Vertragsparteien einander für einfache Fahrlässigkeit nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.
- 2.7.1.3 Im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

2.7.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfLG gelten entsprechend.

2.7.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

2.7.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der UeEI oder bei Dritten verursacht hat, haften im Innenverhältnis alle Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere ZB bzw. EVU die betreffende Eisenbahninfrastruktur mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- Weist ein ZB bzw. EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist er/es von der Haftung frei.
- Im Übrigen wird der Schaden im Innenverhältnis zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- Der hiernach auf die ZB bzw. EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Eisenbahninfrastruktur in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

2.7.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage konkreter Regelungen in den besonderen Bestimmungen dieser INB nichts anderes vereinbart oder im Rahmen des Anreizsystems gemäß § 39 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 ERegG nichts anderes geregelt ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

2.8 Gefahren für die Umwelt

2.8.1 Grundsatz

Der ZB bzw. das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

2.8.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

- 2.8.2.1 Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Durchführung der Nutzung durch das EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den von dem ZB bzw. EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der ZB bzw. das EVU unverzüglich die UeEI zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des ZB bzw. EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der UeEI notwendig, trägt der verursachende ZB bzw. das verursachende EVU die Kosten.
- 2.8.2.2 Der ZB oder das EVU führt in Erfüllung seiner Pflichten als Verhaltensstörer alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei seinen Verkehrsleistungen – auch unverschuldet – aufgetreten sind.

- 2.8.2.3 Die UeEI ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des verursachenden ZB oder des EVU durchführen zu lassen. Sie räumt dem ZB oder dem EVU zuvor unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit ein, die Maßnahmen selbst durchzuführen, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor.
- 2.8.2.4 Der Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen im Sinne der AwSV, z.B. das Umschlagen, Abfüllen, Lagern oder Verwenden solcher Stoffe ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- 2.8.2.5 Ausnahmen von diesem Grundsatz können für betrieblich erforderliche Sachverhalte zugelassen werden, soweit das Risiko einer Umweltgefährdung durch technische / organisatorische Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen wird.

2.8.3 Betankung von Schienenfahrzeugen:

- 2.8.3.1 Der ZB bzw. das EVU verpflichtet sich, seine Fahrzeuge nur an hierfür eingerichteten Stellen zu betanken, an denen mittels baulicher Anlagen ein ausreichender Gewässerschutz gewährleistet ist.
- 2.8.3.2 Bei der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der UeEI hat der ZB bzw. das EVU alle jeweils einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Gefahrgut-, Boden-, Gewässer- und des Immissionsschutzrechts zu beachten sowie alle die Nutzung der Anlagen betreffenden behördlichen Vorschriften, Bescheide und Auflagen zu erfüllen. Dies gilt auch, soweit diese gegenüber der UeEI als Betreiber der Anlagen ergehen sollten und die UeEI den ZB bzw. das EVU hierüber informiert.

2.8.4 Bodenkontamination

Bei Bodenkontaminationen, die durch den ZB bzw. das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die UeEI die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende ZB bzw. das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 2.7.4.

2.8.5 Ausgleichspflicht zwischen UeEI und ZB bzw. EVU

Ist die UeEI als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den ZB bzw. das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der ZB bzw. das EVU die der UeEI entstehenden Kosten. Hat die UeEI zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 2.7.4.

2.9 Allgemeine Bestimmungen zu Nutzungsentgelten

Im Folgenden werden die allgemeinen Bestimmungen über die Erhebung von Nutzungsentgelten durch die UeEI geregelt.

2.9.1 Grundsatz

Als Gegenleistung für die Gewährung des Zugangs zu der von ihr betriebenen Eisenbahninfrastruktur (Eisenbahnanlagen und Serviceeinrichtungen) und zu den von ihr in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen haben die ZB bzw. EVU an die UeEI angemessene Nutzungsentgelte zu entrichten. Das Entgelt wird in angemessener, nichtdiskriminierender und transparenter Höhe sowie Art und Weise von den ZB bzw. EVU erhoben.

2.9.2 Bemessungsgrundlage

2.9.2.1 Grundlage der Bemessung der Nutzungsentgelte sind die Entgeltgrundsätze der UeEI.

2.9.2.2 Die Entgeltgrundsätze unterscheiden sich danach, ob Nutzungsentgelte als Gegenleistung für die Gewährung des Zugangs

- zu den von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen oder
- zu den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen

erhoben werden sollen.

2.9.2.3 Eine detaillierte Regelung der Entgeltgrundsätze erfolgt daher in den besonderen Bestimmungen dieser INB, und zwar gesondert für die Bemessung der Nutzungsentgelte als Gegenleistung für Gewährung des Zugangs

- zu den von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen in Ziff. 3.7.2
und
- zu den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen in Ziff. 4.7.

2.9.3 Entgeltliste

Die als Gegenleistung für die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen nach den Entgeltgrundsätzen konkret erhobenen Nutzungsentgelte werden als Nettowerte in der Entgeltliste der UeEI ausgewiesen, die in ihrer jeweils gültigen Fassung als Anlage 10 Bestandteil dieser INB ist.

2.9.4 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

ZB nach den Entgeltgrundsätzen der UeEI eingeräumte Entgeltnachlässe hat der ZB auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die UeEI.

2.9.5 Umsatzsteuer

Die von dem ZB oder EVU nach den Entgeltgrundsätzen und der Entgeltliste der UeEI zu entrichtenden Entgelte werden jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

2.9.6 Abrechnung und Zahlungsweise

- 2.9.6.1 Die von dem ZB bzw. EVU als Gegenleistung für die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen konkret zu entrichtenden Entgelte werden jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe monatlich für den zurückliegenden Kalendermonat abgerechnet und dem ZB in Rechnung gestellt.
- 2.9.6.2 Der ZB bzw. das EVU hat das zu entrichtende Entgelt auf seine Kosten binnen zehn Arbeitstagen nach Zugang der Rechnung auf das folgende Bankkonto der UeEI zu überweisen:

Uetersener Eisenbahn- und Infrastrukturgesellschaft mbH

Sparkasse Südholstein

IBAN: DE08 2305 1030 0008 8007 57

BIC: NOLADE21SHO.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Gutschrift bei der UeEI.

2.9.7 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn die Forderungen des Aufrechnenden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3 Eisenbahnanlagen

Diese Ziff. 3 enthält die speziellen Regeln für die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und den darin bzw. in Bezug auf diese erbrachten Leistungen, die dafür über die allgemeinen Regelungen in Ziff. 2 hinaus gelten. In Ziff. 3.1 werden die von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen zunächst beschrieben. Ziff. 3.2 beschreibt die darin erbrachten Leistungen. Ziff. 3.3 enthält die Regelungen über die Öffnungszeiten. Ziff. 3.4 regelt das Verfahren zum Abschluss eines ENV. Ziff. 3.5 regelt, was gilt, wenn ZB bereits geschlossene ENV stornieren oder ändern möchten. Ziff. 3.6 regelt besondere Bedingungen für die Durchführung der Nutzung, inkl. Vorschriften über die Betriebssicherheit. Ziff. 3.7 enthält die geltenden Entgeltregelungen für die Erbringung des Mindestzugangspakets („MZP“).

3.1 Beschreibung der Eisenbahnanlagen (Schienenwege)

Bei den von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen handelt es sich um Schienenwege. Die von der UeEI betriebenen Schienenwege werden nachfolgend näher beschrieben. In Ziff. 3.1.1 erfolgt eine grundlegende Beschreibung. Ziff. 3.1.2 enthält die für die Durchführung der Nutzung wesentlichen technischen Spezifikationen.

3.1.1 Grundlegende Beschreibung

- 3.1.1.1 Bei den von der UeEI betriebenen Schienenwegen handelt es sich um die Strecke mit der Streckennummer 9129 von Tornesch nach Uetersen in Schleswig-Holstein.
- 3.1.1.2 Die Strecke beginnt beim Streckenkilometer 0,0 in dem von der DB InfraGO AG betriebenen Bahnhof Tornesch und endet bei Streckenkilometer 2,887 an der Weiche Nr. 7 in Uetersen.
- 3.1.1.3 Im Bahnhof Tornesch besteht an Weichenspitze Handweiche 25 der DB InfraGO AG Anschluss an die von der DB InfraGO AG betriebene Strecke mit der Streckennummer 1220 zwischen Hamburg-Altona und Kiel. Zugangsanträge für die Strecke mit der Streckennummer 1220 sind nach Bedarf an die DB InfraGO AG zu richten.

Die Fahrt zur Anschlussgrenze der von der UeEI betriebenen Strecke mit der Streckennummer 9129 erfolgt von der durch die DB InfraGO AG betriebenen Strecke mit der Streckennummer 1220 im Bahnhof Tornesch über Gleis Nr. 3 (Fahrdrabt) und die ferngestellten Weichen Nr. 10 und Nr. 11 sowie einen anschließenden Handweichenbereich bis zur Handweiche 25.

Die Bedienung der Weichen im Bahnhof Tornesch erfolgt bis zur Weiche Nr. 11 durch den Fahrdienst der DB InfraGO AG in Elmshorn und ist nach Bedarf von den ZB bzw. einbezogenen EVU selbst zu veranlassen.

Die Bedienung der Handweichen obliegt dem jeweils eingesetzten Triebfahrzeugführer oder Rangierbegleiter.

- 3.1.1.4 Bei der von der UeEI betriebenen Strecke mit der Streckennummer 9129 handelt es sich um eine nicht elektrifizierte Nebenbahn.
- 3.1.1.5 Die Streckenführung ist überwiegend eingleisig. Zwischen der Weiche mit der Weichennummer 2 bei Streckenkilometer 2,348 und der Weiche mit der Weichennummer 5 bei Streckenkilometer 2,734 in Uetersen ist ein Streckenabschnitt dreigleisig ausgebaut. Hauptgleis ist das Gleis mit der Gleisnummer 3. Nebengleise sind die Gleise mit den Gleisnummern 1 und 2.
- 3.1.1.6 In Uetersen besteht bei Streckenkilometer 2,750 über die Weiche Nr. 6 Anschluss an die Werksbahn der Feldmuehle GmbH.
- 3.1.1.7 Zudem besteht in Uetersen bei Streckenkilometer 2,887 über die Weiche Nr. 7 Anschluss an die von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen (dazu Ziff. 0).
- 3.1.1.8 Auf der gesamten Länge der Strecke befinden sich mehrere höhengleiche Bahn- und Personenübergänge. Diese sind dem Streckenband gem. Ziff. 3.1.1.6 zu entnehmen.
- 3.1.1.9 Eine Darstellung des Streckenbandes ist enthalten in der Anlage 6.

3.1.2 Technische Spezifikationen

Für die Strecke mit der Streckennummer 9129 bestehen die folgenden technischen Spezifikationen:

- Spurweite: Regelspurweite: (1.435 cm).
- Steigungen/Neigungen: abfallend von km 2,457 mit 3,035 ‰ in Richtung BÜ Esinger Steinweg (Streckenkilometer 2,328) und mit 4,761 ‰ ab in Richtung BÜ Bahnstraße (km 2,873).
- Lichtraum- und Ladungsprofile: gemäß EBO.
- Max Achslast: 22,5t.
- Kleinster Radius: 140 Meter.
- Bremsleistung: 12. Berechnung nicht notwendig.
- Max. Streckengeschwindigkeit: 30 km/h.
- Sicherungssysteme: Keine.
- Bahnübergangssicherung: Mittels Schlüssel Uet21.
- Kommunikationssysteme: Keine/ Mobiltelefon des ZB
- Auf der Strecke ist nur SGV möglich (§ 15 Abs. 2 EBO)
- Weitere zugangsrelevante Spezifikationen sind der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) Infrastruktur Tornesch – Uetersen Strecke 9129 zu entnehmen, die als Anlage 8 Bestandteil dieser INB ist.

3.2 Leistungen

3.1.6.1 Die UeEI gewährt den ZB bzw. EVU im Anwendungsbereich des Eisenbahnregulierungsrechts im Rahmen von ENV auf Basis eines nach Ziff. 2.1.2.4 zuvor geschlossenen INV den Zugang zu den von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und zu den von ihr in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen im Umfang des Mindestzugangspakets gemäß § 11 Abs. 1, Anl. 2 Nr. 1 ERegG (MZP) zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen.

3.1.6.2 Das Mindestzugangspaket umfasst Folgendes:

- die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Schienenwegkapazität der Eisenbahn;
- das Recht zur Nutzung zugewiesener Schienenwegkapazität;
- die Nutzung der Eisenbahnanlagen einschließlich Weichen und Abzweigungen;
- die Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung, Regelung, Abfertigung und der Übermittlung und Bereitstellung von Informationen über Zugbewegungen;
- die Nutzung von Anlagen zur streckenbezogenen Versorgung mit Fahrstrom, sofern vorhanden;
- alle anderen Informationen, die zur Durchführung oder zum Betrieb des Verkehrsdienstes, für den Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind.

3.3 Öffnungszeiten

3.3.1 Die Öffnungszeiten der von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und der von ihr in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen richten sich nach den Nutzungsinteressen der ZB.

3.3.2 Die UeEI unterscheidet insoweit zwischen Regelöffnungszeiten und außerordentlichen Öffnungszeiten.

Die Regelöffnungszeiten ergeben sich aus den im Ergebnis der Netzfahrplanerstellung im Rahmen von ENV zwischen der UeEI und ZB bzw. EVU vereinbarten tatsächlichen Nutzungszeiten. Spätere Stornierungen und Änderungen von ENV bleiben hierfür außer Betracht. Die Regelöffnungszeiten werden für jede Netzfahrplanperiode neu ermittelt und innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Erstellung des Netzfahrplans auf der unter Ziff. 1.5.4 genannten Internetseite der UeEI veröffentlicht.

Die außerordentlichen Öffnungszeiten ergeben sich aus den im Rahmen von ENV zwischen der UeEI und ZB bzw. EVU vereinbarten tatsächlichen Nutzungszeiten im Gelegenheitsverkehr.

3.3.3 Für die Erbringung des MZP in bzw. in Bezug auf die von ihr betriebenen Eisenbahnanlagen während der außerordentlichen Öffnungszeiten erhebt die UeEI nach Anfall aufwandsabhängige Leistungszuschläge auf das Nutzungsentgelt nach Maßgabe von Ziff. 3.7.2.4.

Die UeEI behält sich vor, den Zugang zu den von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und zu den von ihr in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen einzuschränken, soweit dies durch gesetzliche Vorschriften, insb. durch Regelungen zum Lärmschutz, vorgegeben ist.

- 3.3.4 Aktuelle Informationen zu darüberhinausgehenden Einschränkungen der Nutzbarkeit der von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und der von ihr in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen werden unverzüglich auf der in Ziff. 1.5.4 angegebenen Internetseite der UeEI veröffentlicht.

3.4 Verfahren zum Abschluss eines ENV

3.4.1 Einleitung

Im Folgenden wird ergänzend zu den allgemeinen Regelungen in Ziff. 2.1.2 das Verfahren zum Abschluss eines ENV über die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen geregelt.

Ziff. 3.4.2 enthält die besonderen Regelungen für die Anmeldung des Zugangsinteresses durch die ZB. Ziff. 3.4.3 regelt, wie die UeEI Anmeldungen des Zugangsinteresses behandelt.

3.4.2 Anmeldung des Zugangsinteresses

ZB können Zugangsinteressen bei der UeEI sowohl im Rahmen der Netzfahrplanerstellung als auch im Gelegenheitsverkehr anmelden. Sowohl im Rahmen der Netzfahrplanerstellung als auch im Gelegenheitsverkehr können ZB auch das Zugangsinteresse bzgl. netzübergreifender Zugtrassen anmelden.

3.4.2.1 Form und Inhalt der Anmeldung

Die Anforderungen an Form und Inhalt der Anmeldung ergeben sich aus dem verpflichtend zu verwendenden Anmeldeformular in Anlage 4, das Bestandteil dieser INB ist.

Zusätzliche Anforderungen ergeben sich aus den Ziff. 2.1.3 bis 2.1.6 und Ziff. 2.2 dieser INB, soweit darin gefordert ist, dass gegenüber der UeEI bestimmte Erklärungen und Nachweise mit der Anmeldung des Zugangsinteresses abzugeben bzw. vorzulegen sind.

3.4.2.2 Anmeldung des Zugangsinteresses im Rahmen der Netzfahrplanerstellung

ZB dürfen Anmeldungen des Zugangsinteresses bei der UeEI im Rahmen der Netzfahrplanerstellung stets nur für die nächstfolgende Netzfahrplanperiode vornehmen. Die Anträge dürfen der UeEI frühestens einen Monat vor dem zweiten Montag im April des Jahres zugehen, in dem die betreffende Netzfahrplanperiode beginnt. Die Frist für den Zugang der Anmeldungen

des Zugangsinteresses bei der UeEI endet für die jeweils nächstfolgende Netzfahrplanperiode jeweils am zweiten Montag im April um 24 Uhr.

3.4.2.3 Anmeldung des Zugangsinteresses im Gelegenheitsverkehr

Anmeldungen des Zugangsinteresses gegenüber der UeEI außerhalb des Netzfahrplans, d.h. im Gelegenheitsverkehr, dürfen jederzeit vorgenommen werden.

3.4.2.4 Anmeldung des Zugangsinteresses bzgl. netzübergreifende Zugtrassen

ZB dürfen sowohl im Rahmen der Netzfahrplanerstellung (Ziff. 3.4.2.2) als auch im Gelegenheitsverkehr (Ziff. 3.4.2.3) das Zugangsinteresse bezüglich netzübergreifender Zugtrassen anmelden. Hierbei handelt es sich um Zugtrassen, welche die Schienenwege mehrerer Betreiber betreffen. Betrifft ein Zugangsinteresse bzgl. netzübergreifender Zugtrassen auch die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen, so ist die Anmeldung stets auch gegenüber der UeEI vorzunehmen. Bei der Anmeldung netzübergreifender Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung ist dabei die Frist gemäß Ziff. 3.4.2.2 zu wahren.

3.4.3 Behandlung von Anmeldungen des Zugangsinteresses

Die UeEI gibt der nach der Ziff. 3.4.2 auf Basis eines nach Ziff. 2.1.2.4 zuvor geschlossenen INV gemäß Ziff. 2.1.2 vorgenommenen Anmeldung des Zugangsinteresses, soweit ihr dies möglich ist und nicht in diesen INB, insb. in Ziff. 2.1.2.6, geregelte Gründe vorliegen, die sie dazu berechtigen, den Abschluss eines ENV zu verweigern, in einem angemessenen, nicht-diskriminierenden und transparenten Verfahren nach Maßgabe der Ziff. 3.4.3.1 bis Ziff. 3.4.3.4 statt. Andernfalls lehnt sie die Anmeldung in Textform (§ 126b BGB) per Mitteilung an die von dem ZB in der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse unter Mitteilung der Gründe für die Ablehnung ab.

3.4.3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.4.3.1.1 Unverzüglich nach Zugang einer Anmeldung des Zugangsinteresses prüft die UeEI, ob ihr die Anmeldung frist- und formgerecht zugegangen sowie vollständig und inhaltlich schlüssig sowie richtig ist.

3.4.3.1.2 Ist eine Anmeldung unvollständig oder unschlüssig, fordert die UeEI den ZB in Textform (§ 126b BGB) per Mitteilung an die von dem ZB in der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse unverzüglich dazu auf, fehlende Angaben nachzureichen, unschlüssige Angaben aufzuklären oder unrichtige Angaben zu berichtigen.

3.4.3.1.3 Ist eine Anmeldung der UeEI unter Nichtbeachtung der nach Ziff. 3.4.2.1 gebotenen Form zugegangen, fordert die UeEI den ZB in Textform (§ 126b BGB) unter Nutzung der von dem ZB in der Anmeldung angegebenen E-Mail-Adresse unverzüglich zu einer formgerechten Anmeldung auf.

- 3.4.3.1.4 Eine Anmeldung, die den Fristanforderungen für die Anmeldung zum Netzfahrplan nach Ziff. 3.4.2.2 nicht genügt, wird als Anmeldung zum Gelegenheitsverkehr behandelt (dazu Ziff. 3.4.3.3).

Entsprechendes gilt für eine Anmeldung zum Netzfahrplan, wenn diese unvollständig, unschlüssig, unrichtig oder nicht formgerecht bei der UeEI zugegangen ist und der UeEI trotz Aufforderung nach den Ziff. 3.4.3.1.2 oder 3.4.3.1.3 die notwendigen Ergänzungen, Klarstellungen oder Korrekturen des ZB erst nach Ablauf der Anmeldefrist nach Ziff. 3.4.2.2 zugehen.

Absatz 2 gilt nicht, wenn die Aufforderung der UeEI nach den Ziff. 3.4.3.1.2 oder 3.4.3.1.3 dem ZB weniger als drei Arbeitstage vor oder erst nach Ablauf der Anmeldefrist nach Ziff. 3.4.2.2 zugeht. In diesem Fall hat der ZB ab Zugang der Aufforderung der UeEI nach den Ziff. 3.4.3.1.2 oder 3.4.3.1.3 binnen drei weiteren Arbeitstagen, die notwendigen Ergänzungen, Klarstellungen oder Korrekturen vorzunehmen. Maßgeblich ist der Tag des Zugangs bei der UeEI.

Gehen der UeEI im Fall von Absatz 3 die notwendigen Ergänzungen, Klarstellungen oder Korrekturen des ZB erst nach Ablauf der darin genannten Frist zu, gilt die Anmeldung automatisch als Anmeldung zum Gelegenheitsverkehr fort, es sei denn die Anmeldung gilt nach Ziff. 3.4.3.1.5 als nicht erfolgt.

- 3.4.3.1.5 Anmeldungen, die ein ZB auch nach einer Aufforderung der UeEI im Sinne der Ziff. 3.4.3.1.3 oder Ziff. 3.4.3.1.4 nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen ab deren Zugang bei dem ZB so ergänzt, klarstellt oder korrigiert, dass sie den Anforderungen dieser INB entsprechen, gelten als nicht erfolgt.

- 3.4.3.1.6 Die weitere Behandlung von Anmeldungen des Zugangsinteresses richtet sich danach, ob es sich im konkreten Einzelfall um eine Anmeldung im Rahmen der Netzfahrplanerstellung oder im Gelegenheitsverkehr handelt.

3.4.3.2 Behandlung von Anmeldungen des Zugangsinteresses im Rahmen der Netzfahrplanerstellung

- 3.4.3.2.1 Die UeEI erstellt nach Ablauf der in Ziff. 3.4.2.2 geregelten Anmeldefrist aufgrund der zu berücksichtigenden Anmeldungen des Zugangsinteresses im Rahmen der Netzfahrplanerstellung spätestens bis zum ersten Montag im Juli des Jahres, in dem der jeweilige Netzfahrplan beginnt, nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 3.4.3.2.2 bis Ziff. 3.4.3.2.5 einen vorläufigen Netzfahrplanentwurf.

- 3.4.3.2.2 Liegen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung Anmeldungen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Zugangsinteressen vor, bietet die UeEI den ZB zunächst ohne Rücksprache eine von der Anmeldung des Zugangsinteresses abweichende Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und den darin erbrachten Leistungen an. Dazu verfügt die UeEI über Konstruktionsspielräume, die sich auf folgenden Zeitraum nach und vor dem Zeitpunkt erstrecken, für den das Zugangsinteresse angemeldet ist:

+/- 30 Minuten.

3.4.3.2.3 Führt die Anwendung der Konstruktionsspielräume nicht zu einer Lösung oder werden durch deren Anwendung Wünsche des ZB zur Anschlussbindung/Zugtrassenverknüpfung nicht erfüllt, liegt ein Konflikt vor und die UeEI wirkt durch Verhandlungen mit den betroffenen ZB auf einvernehmliche Lösungen hin (Koordinierungsverfahren), wenn nicht alle beteiligten ZB auf die Durchführung eines solchen Koordinierungsverfahrens einverständlich verzichten.

Das Koordinierungsverfahren gestaltet sich dabei wie folgt:

Die UeEI nimmt zeitgleich Verhandlungen mit allen betroffenen ZB auf, wobei sie eigene Vorschläge zur Konfliktlösung unterbreitet. Alle betroffenen ZB sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen. Zu diesem Zweck stellt ihnen die UeEI innerhalb einer angemessenen Frist und – sofern nicht die betreffenden Zugangsberechtigten zuvor wenigstens in Textform (§ 126b BGB) an die unter Ziff. 1.5.4 angegebene E-Mail Adresse einer Offenlegung zugestimmt haben – unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse aller beteiligten ZB in anonymisierter Form, die folgenden Informationen unentgeltlich in Textform zur Verfügung:

- die von allen übrigen ZB auf derselben Strecke innerhalb einer auf die konfligierenden Anmeldungen bezogenen Bandbreite von +/- 120 Minuten beantragten Zugtrassen,
- die den übrigen ZB auf derselben Strecke innerhalb der Bandbreite von +/- 120 Minuten vorläufig zugewiesenen Zugtrassen,
- die auf den betreffenden Strecken oder auf Ausweichstrecken von der UeEI oder einem konfliktbeteiligten ZB vorgeschlagenen alternativen Zugtrassen,
- vollständige Angaben zu den bei der Zuweisung von Fahrwegkapazität verwendeten Kriterien.

Vorschläge für die Konfliktlösung werden nur umgesetzt, sofern der Konflikt dadurch für alle Beteiligten gelöst wird. Kommt eine Einigung zustande, unterrichtet die UeEI unverzüglich die ZB, von deren Anträgen abgewichen werden soll, in Textform (§ 126b BGB) an die in der Anmeldung des Zugangsinteresses angegebene E-Mail-Adresse über das Verhandlungsergebnis. Dieses bildet sodann die Basis für die weitere Erarbeitung des vorläufigen Netzfahrplanentwurfs.

3.4.3.2.4 Abweichend von dem Vorgehen nach Ziff. 3.4.3.2.3 kann die UeEI bei Vorliegen einfacher Verhältnisse bilateral – fernmündlich oder in Textform (§ 126b BGB) an die in der Anmeldung des Zugangsinteresses angegebene E-Mail-Adresse – demjenigen Zugangsberechtigten unter Angabe von Ort und Zeit des Konflikts eine alternative Zugtrasse vorschlagen, von dessen Anmeldung die vorgeschlagene Zugtrasse am wenigsten abweicht oder bei dem die Folgebelastung am geringsten wäre. Einfache Verhältnisse liegen insbesondere dann vor, wenn Konstruktionsspielräume nach Ziff. 3.4.3.2.2 nur geringfügig (nahe an Konstruktionsspielräumen) überschritten werden sollen oder andere Zugangsberechtigte keine unverhältnismäßige Folgebelastung zur Konfliktlösung in Kauf nehmen müssten. Führen bilaterale Gespräche nach dieser Ziff. 3.4.3.2.4 nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, ist das Koordinierungs-

verfahren nach Ziff. 3.4.3.2.3 zu beginnen. Andernfalls bildet diese die Basis für die weitere Erarbeitung des vorläufigen Netzfahrplanentwurfs.

3.4.3.2.5 Kommt eine Lösung nach den Ziff. 3.4.3.2.3, 3.4.3.2.4 nicht zustande, greift das Verfahren nach § 52 Abs. 7 bis Abs. 9 ERegG.

3.4.3.2.6 Steht der vorläufige Netzfahrplanentwurf fest, stellt die UeEI diesen auf ihrer Internetseite gemäß Ziff. 1.5.4 zum Abruf bereit und unterrichtet darüber alle ZB, die ihr Zugangsinteresse im Rahmen der Netzfahrplanerstellung angemeldet haben. Sofern die UeEI beabsichtigt, Anmeldungen des Zugangsinteresses abzulehnen, teilt sie den betroffenen ZB die dafür ausschlaggebenden Gründe mit.

3.4.3.2.7 ZB, die ihr Zugangsinteresse im Rahmen der Netzfahrplanerstellung angemeldet haben, und Dritte, die zu etwaigen Auswirkungen des Netzfahrplans auf ihre Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Eisenbahnverkehrsdiensten in der betreffenden Netzfahrplanperiode Stellung nehmen möchten, können einen Monat nach Veröffentlichung auf der Internetseite der UeEI gemäß Ziff. 1.5.4 schriftlich zu dem vorläufigen Netzfahrplanentwurf der UeEI Stellung nehmen.

3.4.3.2.8 Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gemäß Ziff. 3.4.3.2.7 ergreift die UeEI innerhalb von einer Woche geeignete Maßnahmen, um berechtigten Beanstandungen am vorläufigen Netzfahrplanentwurf Rechnung zu tragen. Nach Ablauf dieser Frist steht der endgültige Netzfahrplanentwurf fest.

3.4.3.2.9 Auf der Grundlage des endgültigen Netzfahrplanentwurfs gibt die UeEI gegenüber dem ZB wenigstens in Textform (§ 126b BGB) unter Nutzung der in der Anmeldung des Zugangsinteresses angegebenen E-Mail-Adresse unverzüglich ein Angebot zum Abschluss eines ENV ab oder teilt die UeEI dem ZB in derselben Form die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung ist zu begründen.

Die UeEI wird jede Entscheidung, mit der ein Antrag abgelehnt werden soll, der Regulierungsbehörde vorab mitteilen (§ 72 Satz 1 Nr. 1 ERegG). Die endgültige Ablehnung eines Zugangsantrags erfolgt nach Abschluss des Vorprüfverfahrens bei der BNetzA.

3.4.3.2.10 Das Angebot auf Abschluss eines ENV im Rahmen der Netzfahrplanerstellung kann durch den ZB nur innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Zugang bei dem ZB angenommen werden. Die Annahmeerklärung bedarf ebenfalls wenigstens der Textform. In diesem Fall ist sie an die in Ziff. 1.5.4 angegebene E-Mail-Adresse der UeEI zu richten.

3.4.3.3 Behandlung von Anmeldungen des Zugangsinteresses im Gelegenheitsverkehr

3.4.3.3.1 Die UeEI wird über Anmeldungen des Zugangsinteresses im Gelegenheitsverkehr grundsätzlich unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach formgerechtem Zugang der vollständigen sowie inhaltlich schlüssigen und richtigen Anmeldung entscheiden.

3.4.3.3.2 Liegen Anmeldungen des Zugangsinteresses im Gelegenheitsverkehr über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Zugangsinteressen vor, geht die UeEI entsprechend den Ziff. 3.4.3.2.2 bis Ziff. 3.4.3.2.5 vor, um eine Lösung herbeizuführen.

3.4.3.3.3 Auf die Anmeldung des Zugangsinteresses im Gelegenheitsverkehr gibt die UeEI – bei Fällen von zeitgleichen, miteinander nicht zu vereinbarenden Zugangsinteressen auf der Grundlage der Ergebnisse des Verfahrens nach 3.4.3.3.2 – gegenüber dem ZB unter Nutzung der in der Anmeldung des Zugangsinteresses angegebenen E-Mail-Adresse in Textform (§ 126b BGB) unter Wahrung der in Ziff. 3.4.3.3.1 geregelten Frist unverzüglich ein Angebot zum Abschluss eines ENV ab oder teilt die UeEI dem ZB in derselben Form unter Angabe der maßgeblichen Gründe die Ablehnung des Antrags mit.

Die UeEI wird jede Entscheidung, mit der ein Antrag abgelehnt werden soll, der Regulierungsbehörde vorab mitteilen (§ 72 Satz 1 Nr. 2 ERegG). Die endgültige Ablehnung eines Zugangsantrags erfolgt nach Abschluss des Vorprüfverfahrens bei der BNetzA.

3.4.3.3.4 Das Angebot auf Abschluss eines ENV im Gelegenheitsverkehr kann durch den ZB nur innerhalb von 1 Arbeitstag ab Zugang bei dem ZB angenommen werden.

3.4.3.4 Behandlung von Anmeldungen des Zugangsinteresses bzgl. netzübergreifender Zugtrassen

3.4.3.4.1 Bei der Anmeldung von Zugangsinteressen bezüglich netzübergreifender Zugtrassen wird sich die UeEI nach Zugang der vollständigen sowie inhaltlich schlüssigen und richtigen Anmeldung oder sonst, sobald sie durch andere Betreiber, deren Schienenwege von einem solchen Zugangsinteresse Kenntnis erlangt, das auch die von ihr betriebenen Eisenbahnanlagen betrifft, unverzüglich mit den anderen beteiligten Betreibern abstimmen. Dabei wird sie darauf hinwirken, dass die netzübergreifenden Zugtrassen, auf die sich die Anmeldung bezieht, festgelegt und zugewiesen wird.

3.4.3.4.2 Liegen Anmeldungen des Zugangsinteresses bzgl. netzübergreifender Zugtrassen vor, die in Bezug auf die von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen mit Anmeldungen zeitgleicher, Zugangsinteressen nicht zu vereinbaren sind, geht die UeEI in Bezug auf die von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen entsprechend den Ziff. 3.4.3.2.2 bis Ziff. 3.4.3.2.5 vor, um eine Lösung herbeizuführen.

3.4.3.4.3 Das Angebot auf Abschluss eines ENV kann durch den ZB

- im Rahmen der Netzfahrplanerstellung nur innerhalb von 5 Arbeitstagen und
- im Gelegenheitsverkehr nur innerhalb von 1 Arbeitstag

ab Zugang bei dem ZB angenommen werden.

3.5 Stornierungen und Änderungen von ENV auf Wunsch des ZB

- 3.5.1 Der Zugang zu den von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen oder zu den von ihr in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen, über den zwischen der UeEI und einem ZB bereits ein ENV geschlossen worden ist, kann von dem ZB storniert werden. Mit Zugang der Stornierungserklärung bei der UeEI erlöschen alle Ansprüche aus dem ENV. Für Stornierungen erhebt die UeEI ein Stornierungsentgelt nach Maßgabe von Ziff. 3.7.2.5.
- 3.5.2 Erklärt ein ZB gegenüber der UeEI, dass er einen bereits geschlossenen ENV hinsichtlich des darin vereinbarten Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen oder zu den von ihr in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen anzupassen wünscht, wird dies von der UeEI als Stornierung und neue Anmeldung des Zugangsinteresses behandelt. Für die Stornierung entsteht ein Stornierungsentgelt nach Maßgabe von Ziff. 3.7.2.5. Für die neue Anmeldung des Zugangsinteresses gelten die Vorschriften der Ziff. 3.4.

3.6 Besondere Bedingungen für die Durchführung der Nutzung, inkl. Vorschriften über die Betriebssicherheit

Die nachfolgenden Regelungen enthalten die zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen für die Durchführung der Nutzung, inkl. Vorschriften über die Betriebssicherheit nach Ziff. 2.3 geltenden besonderen Bedingungen für die Durchführung der Nutzung, inkl. Vorschriften über die Betriebssicherheit, speziell in Bezug auf die von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und die in diesen bzw. in Bezug auf diese erbrachten Leistungen.

Danach gilt zusätzlich zu Ziff. 2.3 das Folgende:

- 3.6.1 Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung die folgenden Regelwerke einzuhalten:
- FV-NE B22 Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
 - BÜV-NE Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen
 - BUVO-NE Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
 - SIG-VB-NE Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
 - Obri-NE Oberbau-Richtlinien für NE-Bahnen
 - VDV 714 Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen
 - VDV 753 Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie
 - VDV 754 Befähigungsrichtlinie
 - VDV 755 Streckenkenntnis-Richtlinie

- VDV 757 Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen (BreVo)
 - DGUV 77 Arbeiten im Bereich von Gleisen
 - DGUV 73 Unfallverhütungsvorschrift „Schienenbahnen“
 - DGUV 214-089 Verhaltensregeln für Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb
 - DIN 27201-4 Behandeln von Eisenbahnfahrzeugen nach gefährlichen Ereignissen
- 3.6.2 Ergänzend gilt die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) für die Eisenbahninfrastruktur Tornesch – Uetersen (Strecke 9129) der UeEI, die in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der in Ziff. 1.5.4 dieser INB genannten Internetseite der UeEI veröffentlicht ist.
- 3.6.3 Für die Durchführung der Nutzung in Bezug auf die von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und die in diesen bzw. in Bezug auf diese erbrachten Leistungen ist auf dem jeweils eingesetzten Schienenfahrzeug zur Sicherung der Bahnübergänge zwingend ein Schlüssel des Typs UeEI 21 mitzuführen. Der benötigte Schlüssel wird dem ZB vor der Durchführung der Nutzung von der UeEI übergeben und ist nach Abschluss der Nutzung an diese zurückzugeben. Die Einzelheiten sind mit der UeEI Leitstelle/Unfallmeldestelle unter der in Ziff. 1.5.4 genannten Telefonnummer abzustimmen.

3.7 Entgeltregelungen für das MZP, inkl. Stornierungsentgelte

Die nachfolgenden Regelungen enthalten die zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen zu Nutzungsentgelten nach Ziff. 2.9 geltenden besonderen Bestimmungen über die Erhebung von Nutzungsentgelten durch die UeEI als Gegenleistung für die Erbringung des MZP in bzw. in Bezug auf die von ihr betriebenen Eisenbahnanlagen, inkl. Regelungen über Stornierungsentgelte.

3.7.1 Einleitung

Nutzungsentgelte für die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und zu den von ihr in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen im Umfang des MZP erhebt die UeEI nur, wenn und soweit diese von der Regulierungsbehörde genehmigt werden.

Wenn die Regulierungsbehörde eine beantragte Entgeltgenehmigung zunächst ganz oder teilweise versagt hat und ein Gericht gem. § 35 Abs. 6 S. 2 ERegG im Verfahren nach § 123 der VwGO die vorläufige Zahlung eines beantragten höheren Nutzungsentgelts angeordnet hat, kann die UeEI die Nutzungsentgelte für das Mindestzugangspaket schon vor Erteilung einer Entgeltgenehmigung durch die Regulierungsbehörde bis zu der von dem Gericht angeordneten Höhe erheben.

3.7.2 Entgeltgrundsätze

- 3.7.2.1 Die durch die UeEI als Gegenleistung für die Erbringung des MZP in bzw. in Bezug auf die von ihr betriebenen Eisenbahnanlagen erhobenen Nutzungsentgelte sind nach den Vorgaben der §§ 32 Abs. 1, 2 und § 33 ERegG kalkuliert.
- 3.7.2.2 Die nachfolgenden Entgeltgrundsätze sind die Grundlage der Bemessung der von der UeEI als Gegenleistung für die Erbringung des MZP in bzw. in Bezug auf die von ihr betriebenen Eisenbahnanlagen erhobenen Nutzungsentgelte.
- 3.7.2.3 Die Bildung der durch die UeEI als Gegenleistung für die Erbringung des MZP in bzw. in Bezug auf die von ihr betriebenen Eisenbahnanlagen erhobenen Nutzungsentgelte für das MZP berücksichtigt ausschließlich die Verkehrsart SGV, da eine Durchführung der Nutzung wegen § 15 Abs. 2 EBO derzeit ausschließlich durch den SGV zulässig ist (s.o. Ziff. 2.3.4).
- 3.7.2.4 Die durch die UeEI als Gegenleistung für die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und zu den in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen erhobenen Nutzungsentgelte werden unabhängig davon erhoben, ob einem ZB darüber hinaus auch der Zugang zu den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und zu den in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen gewährt wird. Gegebenenfalls entstehen hierfür zusätzliche Entgelte nach Maßgabe von Ziff. 4.7.
- 3.7.2.5 Die durch die UeEI als Gegenleistung für die Erbringung des MZP in bzw. in Bezug auf die von ihr betriebenen Eisenbahnanlagen erhobenen Nutzungsentgelte für das MZP werden in Trassenkilometer (Trkm) berechnet und ausgewiesen.
- 3.7.2.6 Für die Erbringung des MZP in bzw. in Bezug auf die von ihr betriebenen Eisenbahnanlagen während der außerordentlichen Öffnungszeiten (s.o. Ziff. 3.1.1.2) erhebt die UeEI von dem ZB bzw. EVU entsprechend dem dadurch entstehenden außerplanmäßigen Aufwand nach Anfall Leistungszuschläge auf die von ihr als Gegenleistung für die Erbringung des MZP in bzw. in Bezug auf die von ihr betriebenen Eisenbahnanlagen erhobenen Nutzungsentgelte. Soweit der für einen anfallenden Zuschlag ursächliche Aufwand für außerplanmäßigen Personalaufwand nicht nur durch das Zugangsinteresse eines ZB bzw. ein EVU verursacht ist, ist dieser von allen mitverursachenden ZB bzw. EVU zu gleichen Teilen zu tragen.
- 3.7.2.7 Für Stornierungen auf Wunsch des ZB im Sinne von Ziff. 3.5 erhebt die UeEI Stornierungsentgelte in Höhe eines prozentualen Anteils des auf die ursprünglich vereinbarte Nutzung entfallenden Nutzungsentgelts. Die Höhe des prozentualen Anteils und damit des Stornierungsentgelts ist gestaffelt. Die konkrete Höhe richtet sich danach, wie viele Arbeitstage vor der vereinbarten Nutzung die Stornierungserklärung der UeEI zugeht. Dabei fällt das Stornierungsentgelt umso niedriger aus, je früher der UeEI die Stornierungserklärung des ZB bzw. EVU zugeht und umso höher, je später der UeEI die Stornierungserklärung des ZB bzw. EVU zugeht. Insoweit findet folgende Differenzierung statt:

- Zugang der Stornierungserklärung ≥ 30 Kalendertage vor dem Tag der vereinbarten Nutzung
- Zugang der Stornierungserklärung < 30 und ≥ 10 Kalendertage vor dem Tag der vereinbarten Nutzung
- Zugang der Stornierungserklärung < 10 und ≥ 1 Kalendertage vor dem Tag der vereinbarten Nutzung
- Zugang der Stornierungserklärung < 1 Kalendertag vor dem Tag der vereinbarten Nutzung.

Die Höhe des jeweils als Stornierungsentgelt erhobenen prozentualen Anteils an dem auf die ursprünglich vereinbarte Nutzung entfallenden Nutzungsentgelt ergibt sich aus der Entgeltliste, die als Anlage 10 Bestandteil dieser INB ist.

3.7.2.8 Die UeEI kann zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit des ZB und zur Beurteilung, ob eine Finanzgarantie nach Ziff. 2.1.6.2 erforderlich ist, vor Vertragschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehungen Bonitätsprüfungen vornehmen. Dazu beauftragt sie eine Bonitätsbewertungsagentur oder eine andere professionelle Bewertungs- oder Kreditscoring-Einrichtung.

3.7.3 Entgeltliste

Die durch die UeEI als Gegenleistung für die Erbringung des MZP in bzw. in Bezug auf die von ihr betriebenen Eisenbahnanlagen nach den Entgeltgrundsätzen gemäß Ziff. 3.7.2 konkret erhobenen Nutzungsentgelte, Zuschläge sowie die Stornierungsentgelte werden als Nettowerte in der jeweils gültigen Entgeltliste der UeEI ausgewiesen, die als Anlage 10 Bestandteil dieser INB ist.

4 Serviceeinrichtungen

Diese Ziff. 4 enthält die speziellen Regeln für die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und den darin bzw. in Bezug auf diese erbrachten Leistungen. In Ziff. 4.1 werden zunächst die von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen beschrieben, in Ziff. 4.2 die darin erbrachten Leistungen. Ziff. 4.3 enthält die Regelungen über die Öffnungszeiten. Ziff. 4.4 regelt das Verfahren zum Abschluss eines ENV. Ziff. 4.5 regelt, was gilt, wenn ZB bereits geschlossene ENV stornieren oder ändern möchten. Ziff. 4.6 regelt besondere Bedingungen für die Durchführung der Nutzung, inkl. Vorschriften über die Betriebssicherheit. Ziff. 4.7 enthält die geltenden Entgeltregelungen.

4.1 Beschreibung der Serviceeinrichtungen

Bei den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen handelt es sich um ein Zuführungsgleis, sechs Abstellgleise, eine Einrichtung für die Aufnahme von Brennstoffen, ein Güterterminal und einen Lokomotivschuppen, die jeweils in Uetersen belegen sind.

Diese sind für Schienenfahrzeuge in Uetersen bei Streckenkilometer 2,887 hinter der Weiche Nr. 7 über das Hauptgleis der von der UeEI betriebenen Schienenwege der Strecke mit der Streckennummer 9129 von Tornesch nach Uetersen mit der Gleisnummer 3 erreichbar (dazu Ziff. 3.1.1).

Eine Skizze der von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen ist enthalten in der Anlage 7.

Diese Serviceeinrichtungen werden im Folgen zunächst jeweils grundlegend und in ihren für die Durchführung ihrer Nutzung wesentlichen technischen Spezifikationen beschrieben (dazu Ziff. 4.1.1 bis Ziff. 4.1.5).

4.1.1 Zuführungsgleis

Bei dem von der UeEI betriebenen Zuführungsgleis handelt es sich um das Gleis mit der Gleisnummer 3 hinter der Weiche Nr. 7 in Uetersen, d.h. hinter Streckenkilometer 2,887 der von der UeEI betriebenen Schienenwege der Strecke mit der Streckennummer 9129 von Tornesch nach Uetersen.

Es dient im weiteren Verlauf der Zuführung von Verkehren zu den übrigen von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und der Rückführung dieser Verkehre auf die von der UeEI betriebenen Schienenwegen der Strecke mit der Streckennummer 9129 von Tornesch nach Uetersen.

Das Zuführungsgleis weist die folgenden für die Durchführung der Nutzung wesentlichen technischen Spezifikationen auf:

- Spurweite: Regelspurweite: (1.435 cm).
- Steigungen/Neigungen: max. -2,14 Promille in Richtung Prellbock, Gleis 9 max. – 7,98 Promille.
- Lichtraum- und Ladungsprofile: gemäß EBO.
- Max Achslast: 22,5t.
- Kleinster Radius: 140 Meter.
- Max. Geschwindigkeit: 10 km/h.
- Steuerungssysteme: keine.
- Sicherungssysteme: keine.
- Kommunikationssysteme: keine/Mobiltelefon des ZB

4.1.2 Abstellgleise

- 4.1.2.1 Bei den von der UeEI betriebenen Abstellgleisen handelt es sich um die Gleise mit den Gleisnummern 4 bis 9 in Uetersen.
- 4.1.2.2 Das Abstellgleis mit der Gleisnummer 4 zweigt bei Weiche Nr. 7, Kilometer 2,897, von dem Zuführungsgleis mit der Gleisnummer 3 ab. Bei einer Nutzlänge von 120 Metern steht es für die Abstellung von Schienenfahrzeugen zur Verfügung. Daneben kann es auch für die Be- und Entladung von Schienenfahrzeugen unter Nutzung der zwischen den Gleisen 4 und 5 belegenen Ladestraße genutzt werden (dazu noch Ziff. 4.1.3).
- 4.1.2.3 Das Abstellgleis mit der Gleisnummer 5 zweigt bei Weiche Nr. 9, Kilometer 2,937, von dem Gleis mit der Gleisnummer 3 ab. Bei einer Nutzlänge von 45 bzw. bis zu 74 Metern steht es für die Abstellung von Schienenfahrzeugen zur Verfügung. Daneben kann es auch für die Be- und Entladung von Schienenfahrzeugen unter Nutzung der zwischen den Gleisen 4 und 5 belegenen Ladestraße genutzt werden (dazu noch Ziff. 4.1.3).
- 4.1.2.4 Das Abstellgleis mit der Gleisnummer 6 zweigt bei Weiche 10, Kilometer 2,960, von dem Gleis mit der Gleisnummer 5 ab. Bei einer Nutzlänge von 65 Metern vor („Gleis 6a“) und weiteren 30 Metern in dem teilweise darüber gebauten Lokomotivschuppen („Gleis 6b“), vgl. zum Lokomotivschuppen noch Ziff. 4.1.5) steht es für die Abstellung von Schienenfahrzeugen zur Verfügung. Zur Versorgung abgestellter Schienenfahrzeuge mit elektrischer Energie ist ein Elektrant vorhanden (CEE 400V/16A). Zudem kann es – bei Einhaltung aller dafür geltenden rechtlichen insbesondere umweltrechtlichen Anforderungen – zur Betankung von Schienenfahrzeugen mit Kraftstoff verwendet werden, da eine Gleistasse/ein Ölabscheider vorhanden ist. An Gleis 6a befindet sich zudem eine Einrichtung für die Aufnahme von Brennstoffen („Loktankstelle“), die für die Betankung von Schienenfahrzeugen mit Dieselkraftstoff vorgesehen, aufgrund von Instandsetzungsnotwendigkeiten aktuell aber nicht betriebsbereit ist.

- 4.1.2.5 Das Abstellgleis mit der Gleisnummer 7 zweigt bei Weiche 11, Kilometer 3,002, von dem Gleis mit der Gleisnummer 3 ab. Bei einer Nutzlänge von 25 Metern vor („Gleis 7a“) und weiteren 27 Metern in dem teilweise darüber gebauten Lokomotivschuppen („Gleis 7b“, vgl. zum Lokomotivschuppen noch Ziff. 4.1.5) steht es für die Abstellung von Schienenfahrzeugen zur Verfügung. Innerhalb des Lokomotivschuppens ist an Gleis 7b zudem eine Arbeitsgrube vorhanden, die für kleinere Instandsetzungsarbeiten an Schienenfahrzeugen vorgesehen, aufgrund von Instandsetzungsnotwendigkeiten ihrerseits aktuell jedoch nicht betriebsbereit ist.
- 4.1.2.6 Das Abstellgleis mit der Gleisnummer 8 zweigt bei Weiche 12, Kilometer 3,010, von dem Gleis mit der Gleisnummer 3 ab. Bei einer Nutzlänge von 33 Metern steht es für die Abstellung von Schienenfahrzeugen zur Verfügung.
- 4.1.2.7 Das Abstellgleis mit der Gleisnummer 9 bildet ab Weiche 12, Kilometer 3,010, die Verlängerung und zugleich den Abschluss des Gleises mit der Gleisnummer 3. Bei einer Nutzlänge von 98 Metern steht auch das Gleis 9 für die Abstellung von Schienenfahrzeugen zur Verfügung.
- 4.1.2.8 Die unter den vorstehenden Ziff. 4.1.21 bis Ziff. 4.1.2.6 beschriebenen Abstellgleise verfügen über die folgenden für die Durchführung der Nutzung wesentlichen technischen Spezifikationen:
- Spurweite: Regelspurweite: (1.435 cm)
 - Steigungen/Neigungen: max. -2,14 Promille in Richtung Prellbock, Gleis 9 max. – 7,98 Promille
 - Lichtraum- und Ladungsprofile: gemäß EBO
 - Max Achslast: 22,5t
 - Kleinster Radius: 140 Meter
 - Max. Geschwindigkeit: 10 km/h
 - Steuerungssysteme: keine
 - Sicherungssysteme: keine
 - Kommunikationssysteme: keine/Mobiltelefon des ZB

4.1.3 Güterterminal: Ladestraße

- 4.1.3.1 Bei dem von der UeEI betriebenen Güterterminal handelt es sich um eine ca. 1.400 qm große Ladestraße, die als Asphaltfläche auf Straßenniveau zwischen den Abstellgleisen mit den Gleisnummern 4 und 5 (vgl. dazu Ziff. 4.1.2.2 und Ziff. 4.1.2.3) ausgeführt ist und eine Umladung von Gütern zwischen Schienen- und Straßenfahrzeugen zulässt.
- 4.1.3.2 Für Schienenfahrzeuge ist die Ladestraße über Abstellgleis mit der Gleisnummer 4 oder das Abstellgleis mit der Gleisnummer 5 anfahrbar (vgl. dazu Ziff. 4.1.2.2 und Ziff.

4.1.2.3). Diese stehen zugleich für die Be- und Entladung von Schienenfahrzeugen über die Ladestraße zur Verfügung.

4.1.3.3 Die Zu- und Ausfahrt für Straßenfahrzeuge befindet sich an der Bahnstraße in Uetersen. Für die Ein- und Ausfahrt gibt es zwei Wege, einen von der oberen Bahnstraße und einen von der unteren Bahnstraße her.

4.1.2.4 Die für die Nutzung der Abstellgleise mit den Gleisnummern 4 und 5 wesentlichen technischen Spezifikationen ergeben sich aus Ziff. 4.1.2.2 und Ziff. 4.1.2.3 sowie Ziff. 4.1.2.7.

4.1.2.5 Technische Einrichtungen zur Erleichterung des Güterumschlags, wie z.B. Hebevorrichtungen o.ä., sind nicht vorhanden.

4.1.4 Einrichtung für die Aufnahme von Brennstoffen: Loktankstelle

4.1.4.1 Bei der von der UeEI betriebenen Einrichtung für die Aufnahme von Brennstoffen handelt es sich um eine sog. Loktankstelle.

4.1.4.2 Die von der UeEI betriebene Loktankstelle befindet sich an dem von der UeEI betriebenen Abstellgleis mit der Gleisnummer 6a (vgl. dazu Ziff. 4.1.2.4).

4.1.4.3 Die für die Nutzung des Abstellgleises mit der Gleisnummer 6a wesentlichen technischen Spezifikationen ergeben sich aus Ziff. 4.1.2.4 und aus Ziff. 4.1.2.7.

4.1.4.4 Die Loktankstelle selbst ist für die Betankung von Schienenfahrzeugen mit Dieseldieselfkraftstoff ausgelegt. Ein Ölabscheider ist vorhanden.

4.1.4.5 Aktuell ist die Loktankstelle aufgrund von Instandsetzungsnotwendigkeiten nicht betriebsbereit.

4.1.5 Lokomotivschuppen

4.1.5.1 Bei dem von der UeEI betriebenen Lokomotivschuppen handelt es sich um eine Teileinfriedung und -Überdachung der Abstellgleise mit den Gleisnummern 6 und 7. In Abgrenzung zu den vor dem Lokomotivschuppen belegenen Gleisabschnitten (Gleise 6a und 7a) werden die innerhalb des Lokomotivschuppens belegenen Abschnitte der Abstellgleise mit den Gleisnummern 6 und 7 als Gleise 6b und 7b bezeichnet (dazu Ziff. 4.1.2.4 und Ziff. 4.1.2.5).

4.1.5.2 Für Schienenfahrzeuge ist der Lokomotivschuppen über die Abstellgleise mit den Gleisnummern 6a und 7a anfahrbar (dazu Ziff. 4.1.2.4 und Ziff. 4.1.2.5).

4.1.5.3 Innerhalb des Lokomotivschuppens verfügen die Abstellgleise mit den Gleisnummern 6b und 7b über die folgenden nutzbaren Längen:

- Abstellgleis Nr. 6: 30 Meter.

- Abstellgleis Nr. 7: 27 Meter.
- 4.1.5.4 Die für die Nutzung der Abstellgleise mit den Gleisnummern 6 und 7 wesentlichen technischen Spezifikationen ergeben sich aus Ziff. 4.1.2.4 und aus Ziff. 4.1.2.5 sowie aus Ziff. 4.1.2.7.
- 4.1.5.5 An dem Abstellgleis mit der Gleisnummer 7b befindet sich innerhalb des Lokomotivschuppens eine Arbeitsgrube. Diese ist für die Selbstvornahme kleinerer Instandhaltungsarbeiten an Schienenfahrzeugen vorgesehen.
- 4.1.5.6 Aktuell ist der Lokomotivschuppen aufgrund von Instandsetzungsnotwendigkeiten nicht betriebsbereit.

4.2 Leistungen

Die UeEI gewährt den ZB bzw. EVU im Anwendungsbereich des Eisenbahnregulierungsrechts im Rahmen von ENV auf Basis eines nach Ziff. 2.1.2.4 zuvor geschlossenen INV den Zugang zu den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen in dem in den nachfolgenden Abschnitten dieser Ziff. 4.2 beschriebenen Umfang und erbringt in diesen bzw. in Bezug auf diese die nachfolgend bezeichneten Leistungen zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen.

4.2.1 Zuführungsgleis

Auf dem von der UeEI betriebenen Zuführungsgleis mit der Gleisnummer 3 hinter der Weiche Nr. 7 in Uetersen, d.h. hinter Streckenkilometer 2,887 der von der UeEI betriebenen Schienenwege der Strecke mit der Streckennummer 9129 von Tornesch nach Uetersen, ermöglicht die UeEI den ZB bzw. EVU die Zuführung von Verkehren zu den übrigen von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und die Rückführung dieser Verkehre auf die von der UeEI betriebenen Schienenwege der Strecke mit der Streckennummer 9129 von Tornesch nach Uetersen.

4.2.2 Abstellgleise

- 4.2.2.1 Auf den von der UeEI betriebenen Abstellgleisen mit den Gleisnummern 4 bis 9 in Uetersen ermöglicht die UeEI den ZB bzw. EVU die Abstellung von Schienenfahrzeugen.
- 4.2.2.2 Auf den von der UeEI betriebenen Abstellgleisen mit den Gleisnummern 4 und 5 ermöglicht die UeEI den ZB bzw. EVU daneben zudem die Be- und Entladung von Schienenfahrzeugen bei gleichzeitiger Nutzung des Güterterminals (dazu Ziff. 4.2.3).
- 4.2.2.3 Auf dem von der UeEI betriebenen Abstellgleis mit der Gleisnummer 6a ermöglicht die UeEI den ZB bzw. EVU bei gleichzeitiger Nutzung zu Abstellungs Zwecken zudem die Versorgung abgestellter Schienenfahrzeuge mit elektrischer Energie durch die Nutzung des dort installierten Elektranten (CEE 400V/16A). Eine Nutzung der an dem Abstellgleis mit der Gleisnummer 6a befindlichen Einrichtung für die Aufnahme von

Brennstoffen durch die ZB ist derzeit nicht möglich, da die Einrichtung für die Aufnahme von Brennstoffen aufgrund von Instandsetzungsnotwendigkeiten aktuell gesperrt ist. Eine Betankung abgestellter Schienenfahrzeuge mit Kraftstoff durch den ZB bzw. das EVU kann nur erfolgen, sofern der ZB bzw. das EVU alle dafür geltenden rechtlichen, insbesondere umweltrechtlichen, Anforderungen selbständig einhält und dies zusätzlich in der Weise erfolgt, dass etwaig austretende Kraftstoffe durch die vorhandene Gleistasse bzw. den Ölabscheider sicher aufgefangen werden. Die Nutzung der Gleistasse bzw. des Ölabscheiders zum Zweck der Betankung ist vor der Nutzung im Einzelfall mit der UeEI abzustimmen.

- 4.2.2.4 Eine Nutzung der Abstellgleise mit den Gleisnummern 6 und 7 kann vorläufig nur in Bezug auf die vor dem Lokomotivschuppen gelegenen Gleisabschnitte 6a und 7a ermöglicht werden, da der Lokomotivschuppen aufgrund von Instandsetzungsnotwendigkeiten aktuell gesperrt ist.
- 4.2.2.5 Da der Lokomotivschuppen aufgrund von Instandsetzungsnotwendigkeiten aktuell gesperrt ist, kann auch die Nutzung der an dem Abstellgleis mit der Gleisnummer 7 (Gleis 7b) innerhalb des Lokomotivschuppens gelegenen Arbeitsgrube derzeit nicht ermöglicht werden.

4.2.3 Güterterminal: Ladestraße

Mit der von der UeEI an den Abstellgleisen mit den Gleisnummern 4 und 5 betriebenen Ladestraße ermöglicht die UeEI den ZB bzw. EVU die Be- und Entladung von Schienenfahrzeugen im kombinierten Eisenbahn- und Straßenverkehr. Die Be- und Entladung von Schienenfahrzeugen über die Ladestraße erfordert die gleichzeitige Nutzung der Abstellgleise mit den Gleisnummern 4 und/oder 5. Die UeEI ermöglicht den ZB bzw. EVU deren Nutzung zur Abstellung von Schienenfahrzeugen auch zum Zweck von deren Be- oder Entladung.

4.2.4 Einrichtung für die Aufnahme von Brennstoffen: Loktankstelle

– *bleibt vorerst frei* –

Aktuell ist die Loktankstelle aufgrund von Instandsetzungsnotwendigkeiten nicht betriebsbereit.

4.2.5 Lokomotivschuppen

– *bleibt vorerst frei* –

Aktuell ist der Lokomotivschuppen aufgrund von Instandsetzungsnotwendigkeiten nicht betriebsbereit.

4.2.6 Regeln für die Eigenerbringung

- 4.2.6.1 Eine Eigenerbringung ist in den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen nur in dem Sinne zugelassen, dass die ZB bzw. EVU diese für die von ihnen selbst ge-

nutzten Schienenfahrzeuge durch ihr eigenes Personal nach Einweisung auf Basis eines INV im Rahmen eines ENV selbst gegen Zahlung eines Entgelts bedienen.

- 4.2.6.2 Die Nutzung der von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen durch die ZB bzw. EVU zum Zweck der gewerbsmäßigen Zugangsgewähr für Dritte, insbesondere des gewerbsmäßigen Weitervertriebs der von der UeEI in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen an Dritte („Resale“) ist ausgeschlossen.

4.3 Öffnungszeiten

- 4.3.1 Die Öffnungszeiten der von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und der von ihr in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Öffnungszeiten der von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen und der von ihr in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen. Abstellungen auf den Abstellgleisen sowie die Be- und Entladung von Schienenfahrzeugen im kombinierten Eisenbahn- und Straßenverkehr unter Nutzung der Gleise mit den Gleisnummern 4 und 5 sowie der daran betriebenen Ladestraße in Eigenerbringung (Ziff. 4.2.6) sind bei entsprechend angemeldeten Nutzungsinteressen an 24 Stunden an 7 Tagen die Woche möglich.
- 4.3.2 Die UeEI behält sich vor, den Zugang zu den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und zu den von ihr in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen einzuschränken, soweit dies durch gesetzliche Vorschriften, insb. durch Regelungen zum Lärmschutz, vorgegeben ist.
- 4.3.3 Aktuelle Informationen zu darüberhinausgehenden Einschränkungen der Nutzbarkeit der von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und der von ihr in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen werden unverzüglich auf der in Ziff. 1.5.4 angegebenen Internetseite der UeEI veröffentlicht.

4.4 Verfahren zum Abschluss eines ENV

4.4.1 Einleitung

Im Folgenden wird ergänzend zu den allgemeinen Regelungen in Ziff. 2.1.2 das Verfahren zum Abschluss eines ENV über die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen geregelt.

Ziff. 4.4.2 enthält die besonderen Regelungen für die Anmeldung des Zugangsinteresses durch die ZB. Ziff. 4.4.3 regelt, wie die UeEI Anmeldungen des Zugangsinteresses behandelt.

4.4.2 Anmeldung des Zugangsinteresses

- 4.4.2.1 ZB können Zugangsinteressen bei der UeEI jederzeit anmelden. Anmeldungen sollen mindestens 5 Arbeitstage vor dem Tag der geplanten Nutzung bei der UeEI zugangen sein.
- 4.4.2.2 Die Anforderungen an Form und Inhalt der Anmeldung ergeben sich aus dem verpflichtend zu verwendenden Anmeldeformular in Anlage 5, das Bestandteil dieser INB ist.
- 4.4.2.3 Zusätzliche Anforderungen ergeben sich aus den Ziff. 2.1.3 bis 2.1.6 und Ziff. 2.2 dieser INB, soweit darin gefordert ist, dass gegenüber der UeEI bestimmte Erklärungen und Nachweise mit der Anmeldung des Zugangsinteresses abzugeben bzw. vorzulegen sind.

4.4.3 Behandlung von Anmeldungen des Zugangsinteresses

Die UeEI gibt der nach der Ziff. 4.4.2 auf Basis eines nach Ziff. 2.1.2.4 zuvor geschlossenen INV gemäß Ziff. 2.1.2 vorgenommenen Anmeldung des Zugangsinteresses in einem angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts 4.4.3 statt, soweit ihr dies möglich ist und nicht in diesen INB einschließlich Ziff. 2.1.2.6 geregelte Gründe vorliegen, die sie dazu berechtigen, den Abschluss eines ENV zu verweigern. Andernfalls lehnt sie die Anmeldung in Textform (§ 126b BGB) per Mitteilung an die von dem ZB in der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse unter Mitteilung der Gründe für die Ablehnung ab.

- 4.4.3.1 Unverzüglich nach Zugang einer Anmeldung des Zugangsinteresses prüft die UeEI, ob ihr die Anmeldung frist- und formgerecht zugegangen sowie vollständig und inhaltlich schlüssig sowie richtig ist.
- 4.4.3.2 Ist eine Anmeldung unvollständig oder unschlüssig, fordert die UeEI den ZB in Textform (§ 126b BGB) per Mitteilung an die von dem ZB in der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse unverzüglich dazu auf, fehlende Angaben nachzureichen, unschlüssige Angaben aufzuklären oder unrichtige Angaben zu berichtigen.
- 4.4.3.3 Ist eine Anmeldung der UeEI unter Nichtbeachtung der nach Ziff. 4.4.2 gebotenen Form zugegangen, fordert die UeEI den ZB in Textform (§ 126b BGB) unter Nutzung der von dem ZB in der Anmeldung angegebenen E-Mail-Adresse unverzüglich zu einer formgerechten Anmeldung auf.
- 4.4.3.4 Anmeldungen, die ein ZB auch nach einer Aufforderung der UeEI im Sinne der Ziff. 3.4.3.1.3 oder Ziff. 3.4.3.1.4 nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen ab deren Zugang bei dem ZB so ergänzt, klarstellt oder korrigiert, dass sie den Anforderungen dieser INB entsprechen, gelten als nicht erfolgt.
- 4.4.3.5 Die UeEI wird über Anmeldungen des Zugangsinteresses grundsätzlich unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach formgerechtem Zugang der vollständigen sowie inhaltlich schlüssigen und richtigen Anmeldung entscheiden.

- 4.4.3.6 Liegen Anmeldungen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Zugangsinteressen vor, geht die UeEI mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

Die UeEI nimmt Verhandlungen mit einem oder mehreren von einem Konflikt betroffenen ZB auf. Die UeEI kann unter Hinweis darauf, dass bilaterale Verhandlungen abgelehnt werden können, einzelnen von einem Konflikt betroffenen ZB Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Die UeEI muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen ZB aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen abgelehnt wurden oder nicht zum Erfolg geführt haben.

Sofern die Verhandlungen nach dem vorstehenden Absatz nicht zu einer einvernehmlichen Lösung führen, entscheidet die UeEI nach folgenden Vorrangkriterien:

1. Vorrang der Anmeldung von Zugangsinteressen in Bezug auf eine längere Nutzungsdauer vor der Anmeldung von Zugangsinteressen in Bezug auf eine kürzere Nutzungsdauer.
2. Priorität des Zugangs der Anmeldung des Zugangsinteresses bei der UeEI.

Diese Vorrangkriterien prüft die UeEI in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Nummerierung, beginnend bei Nr. 1. Eine Prüfung auf der nächsthöheren Stufe ist ihr dabei nur nachrangig eröffnet, wenn und soweit sich auf Grundlage der zunächst einschlägigen Prüfungsstufe keine Entscheidung ergibt, weil für die beteiligten ZB das danach jeweils maßgebliche Vorrangkriterium entweder gleichermaßen vorliegt oder weil es für sie gleichermaßen nicht vorliegt.

- 4.4.3.7 Soweit Anmeldungen des Zugangsinteresses entsprochen werden kann, gibt die UeEI gegenüber dem ZB wenigstens in Textform (§ 126b BGB) unter Nutzung der in der Anmeldung des Zugangsinteresses angegebenen E-Mail-Adresse unverzüglich ein Angebot zum Abschluss eines ENV ab.

Andernfalls teilt die UeEI dem ZB in derselben Form die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung ist zu begründen. Die UeEI wird jede Entscheidung, mit der ein Antrag abgelehnt werden soll, der Regulierungsbehörde vorab mitteilen (§ 72 Satz 1 Nr. 3 ERegG). Die endgültige Ablehnung eines Zugangsantrags erfolgt nach Abschluss des Vorprüfverfahrens bei der BNetzA.

- 4.4.3.8 Das Angebot auf Abschluss eines ENV kann durch den ZB nur innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Zugang bei dem ZB angenommen werden. Die Annahmeerklärung bedarf ebenfalls wenigstens der Textform (§ 126b BGB) und ist in diesem Fall an die in Ziff. 1.5.4 angegebene E-Mail-Adresse der UeEI zu richten.

4.5 Stornierungen und Änderungen von ENV auf Wunsch des ZB

- 4.5.1 Der Zugang zu den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen oder zu den von ihr in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen, über den zwischen der UeEI und einem ZB bereits ein ENV geschlossen worden ist, kann von dem ZB storniert werden. Mit Zugang der Stornierungserklärung bei der UeEI erlöschen alle An-

sprüche aus dem ENV. Für Stornierungen erhebt die UeEI ein Stornierungsentgelt nach Maßgabe von Ziff. 4.7.8.

- 4.5.2 Erklärt ein ZB gegenüber der UeEI, dass er einen bereits geschlossenen ENV hinsichtlich des darin vereinbarten Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen oder zu den von ihr in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen anzupassen wünscht, wird dies von der UeEI als Stornierung und neue Anmeldung des Zugangsinteresses behandelt. Für die Stornierung entsteht ein Stornierungsentgelt nach Maßgabe von Ziff. 4.7.8. Für die neue Anmeldung des Zugangsinteresses gelten die Vorschriften der Ziff. 4.4.

4.6 Besondere Bedingungen für die Durchführung der Nutzung, inkl. Vorschriften über die Betriebssicherheit

Die nachfolgenden Regelungen enthalten die zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen für die Durchführung der Nutzung, inkl. Vorschriften über die Betriebssicherheit nach Ziff. 2.3 geltenden besonderen Bedingungen für die Durchführung der Nutzung, inkl. Vorschriften über die Betriebssicherheit, speziell in Bezug auf die von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und die in diesen bzw. in Bezug auf diese erbrachten Leistungen.

Danach gilt zusätzlich zu Ziff. 2.3 das Folgende:

- 4.6.1 Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung die folgenden Regelwerke einzuhalten:

- BUVO-NE Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- SIG-VB-NE Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- Obri-NE Oberbau-Richtlinien für NE-Bahnen
- VDV 714 Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen
- VDV 753 Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie
- VDV 754 Befähigungsrichtlinie
- VDV 757 Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen (BreVo)
- DGUV 77 Arbeiten im Bereich von Gleisen
- DGUV 73 Unfallverhütungsvorschrift „Schienenbahnen“
- DGUV 214-089 Verhaltensregeln für Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb
- DIN 27201-4 Behandeln von Eisenbahnfahrzeugen nach gefährlichen Ereignissen

- 4.6.2 Ergänzend gilt die Bedienungsanweisung für Serviceeinrichtungen Uetersen Ostbahnhof (Anlage 9), die in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der in Ziff. 1.5.4 dieser INB genannten Internetseite der UeEI veröffentlicht ist.

- 4.6.3 ZB bzw. EVU haben sich für die Durchführung der Nutzung bei jeder Ein- und Ausfahrt in die von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen einschließlich der Ladestraße und des Lokschuppens bei der Leitstelle der UeEI unter der in Ziff. 1.5.4 angegebenen Telefonnummer telefonisch an- und abzumelden.
- 4.6.4 Die untere Zu- bzw. Ausfahrt der Ladestraße an der Bahnstraße in Uetersen ist beschränkt. Die Schranke ist grundsätzlich geschlossen, jedoch nicht verschlossen und kann im Nutzungsfall durch den ZB bzw. das EVU selbst geöffnet werden.
- 4.6.5 ZB bzw. EVU haben die Ladestraße nach der Benutzung unverzüglich von durch sie verursachten Verunreinigungen auf eigene Kosten zu reinigen und etwaige angefallene Rückstände zu entsorgen. Dies gilt unabhängig von der Art des verladenen Gutes. Der ZB bzw. das EVU muss bei Nutzungsbeginn etwaige Verunreinigungen oder angefallene Rückstände des vorherigen Nutzers dokumentieren und der UeEI unter Nutzung der in Ziff. 1.5.4 angegebenen E-Mail-Adresse mitteilen. Dokumentiert der ZB bzw. das EVU bei Nutzungsbeginn etwaige Verunreinigungen oder angefallene Rückstände des vorherigen Nutzers nicht, so erkennt er an, dass er die Ladestraße gereinigt vorgefunden hat. In diesem Fall gelten Verunreinigungen oder angefallene Rückstände des vorherigen Nutzers als solche des ZB bzw. EVU. Unterlässt ein ZB bzw. entgegen Satz 1 dieser Ziffer eine Reinigung oder Entsorgung von Rückständen oder nimmt es diese nur unzureichend vor, so ist die UeEI berechtigt, die Reinigung und Entsorgung auf Kosten des ZB durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- 4.6.6 Der Lokomotivschuppen ist grundsätzlich verschlossen. Für die Einfahrt in den Lokomotivschuppen wird ein Schlüssel benötigt. Im Nutzungsfall wird der Lokomotivschuppen nach der telefonischen Anmeldung gemäß Ziff. 4.6.3 durch Personale der UeEI für den ZB bzw. das EVU aufgeschlossen und nach der telefonischen Abmeldung gemäß Ziff. 4.6.3 wieder verschlossen.

4.7 Entgeltregelungen, inkl. Stornierungsentgelte

Die nachfolgenden Regelungen enthalten die zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen zu Nutzungsentgelten nach Ziff. 2.9 geltenden besonderen Bestimmungen über die Erhebung von Nutzungsentgelten durch die UeEI als Gegenleistung für die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und zu den in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen, inkl. Regelungen über Stornierungsentgelte.

- 4.7.1 Die nachfolgenden Entgeltgrundsätze sind die Grundlage der Bemessung der von der UeEI als Gegenleistung für die Erbringung des MZP in bzw. in Bezug auf die von ihr betriebenen Eisenbahnanlagen erhobenen Nutzungsentgelte.
- 4.7.2 Die Bildung der durch die UeEI als Gegenleistung für die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und zu den in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen erhobenen Nutzungsentgelte differenziert nicht zwischen unterschiedlichen Verkehrsarten, da eine Durchführung der Nutzung wegen § 15 Abs. 2 EBO derzeit ausschließlich durch den SGV zulässig ist (s.o. Ziff. 2.3.4).

- 4.7.3 Die durch die UeEI als Gegenleistung für die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und zu den in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen erhobenen Nutzungsentgelte werden unabhängig davon erhoben, ob einem ZB darüber hinaus auch der Zugang zu den von der UeEI betriebenen Eisenbahnanlagen gemäß 3.1 und zu den in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen gewährt wird. Gegebenenfalls entstehen hierfür zusätzliche Entgelte nach Maßgabe von Ziff. 3.7.
- 4.7.4 Die Gewährung des Zugangs zu dem von der UeEI betriebenen Zuführungsgleis gemäß Ziff. 4.1.1 und zu den in diesem oder in Bezug auf dieses erbrachten Leistungen ist durch die von der UeEI als Gegenleistung für die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen übrigen Serviceeinrichtungen und zu den in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten übrigen Leistungen erhobenen Nutzungsentgelten mitabgegolten.
- 4.7.5 Die durch die UeEI als Gegenleistung für die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und zu den in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen erhobenen Nutzungsentgelte setzen sich aus drei Bestandteilen zusammen.
- Den ersten Bestandteil bildet ein Grundentgelt.
 - Der zweite Bestandteil trägt dem Zweck der Zugangsgewähr im konkreten Einzelfall Rechnung und differenziert danach, ob das Gleis der jeweiligen Serviceeinrichtung dabei zum Zweck der Abstellung oder zum Zweck der Be- bzw. Entladung von Schienenfahrzeugen genutzt werden soll. Die Berechnung erfolgt in EUR je Meter.
 - Der dritte Bestandteil ist abhängig von dem Vorhandensein von den nachfolgenden Zusatzeinrichtungen an dem genutzten Gleis:
 - Elektrant (Abstellgleis mit der Gleisnummer 6)
 - Gleistasse/Ölabscheider (Abstellgleis mit der Gleisnummer 6)
 - Ladestraße (Abstellgleise mit den Gleisnummern 4 und 5).

Der Ansatz erfolgt je Zusatzeinrichtung und Tag.

Die jeweilige Höhe der vorgenannten Entgeltbestandteile ergibt sich aus der Entgeltliste, die als Anlage 10 Bestandteil dieser INB ist.

- 4.7.6 Die durch die UeEI als Gegenleistung für die Gewährung des Zugangs zu den von der UeEI betriebenen Serviceeinrichtungen und zu den in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen erhobenen Nutzungsentgelte entstehen grundsätzlich je angefangenem Kalendertag in voller Höhe. Bei lediglich stundenweiser Nutzung der von ihr betriebenen Abstellgleise mit den Gleisnummern 4–9 zum Zweck der Abstellung von Schienenfahrzeugen reduziert sich das Nutzungsentgelt in Bezug auf den betroffenen Kalendertag in Höhe eines prozentualen Anteils gestaffelt nach der Nutzungsdauer.

Insoweit findet folgende Differenzierung statt:

- Nutzungsdauer ≤ 4 Stunden
- Nutzungsdauer > 4 Stunden ≤ 8 Stunden.

Die Höhe des jeweils in Abzug zu bringenden prozentualen Anteils ergibt sich aus der Entgeltliste, die als Anlage 10 Bestandteil dieser INB ist.

Zur Klarstellung:

Bei lediglich stundenweiser Nutzung der von ihr betriebenen Abstellgleise mit den Gleisnummern 4 und 5 zum Zweck der Be- bzw. Entladung von Schienenfahrzeugen tritt eine Reduktion des Nutzungsentgelts nach dieser Ziffer nicht ein.

- 4.7.7 Überschreitet der ZB bzw. das EVU mit seiner Durchführung der Nutzung den in dem ENV vereinbarten Zeitraum der Nutzung, erhebt die UeEI ein Zusatzentgelt in Höhe eines prozentualen Anteils des Nutzungsentgelts je Kalendertag gestaffelt nach der Dauer der Überschreitung.

Insoweit findet folgende Differenzierung statt:

- Nutzungsüberschreitung > 4 Stunden ≤ 8 Stunden
- Nutzungsüberschreitung > 8 Stunden.

Die Höhe des jeweils als Zusatzentgelts erhobenen prozentualen Anteils ergibt sich aus der Entgeltliste, die als Anlage 10 Bestandteil dieser INB ist.

- 4.7.8 Für Stornierungen auf Wunsch des ZB im Sinne von Ziff. 4.5 erhebt die UeEI Stornierungsentgelte in Höhe eines prozentualen Anteils des auf die ursprünglich vereinbarte Nutzung entfallenden Nutzungsentgelts. Die Höhe des prozentualen Anteils und damit des Stornierungsentgelts ist gestaffelt. Die konkrete Höhe richtet sich danach, wie viele Arbeitstage vor der vereinbarten Nutzung die Stornierungserklärung der UeEI zugeht. Dabei fällt das Stornierungsentgelt umso niedriger aus, je früher der UeEI die Stornierungserklärung des ZB bzw. EVU zugeht und umso höher, je später der UeEI die Stornierungserklärung des ZB bzw. EVU zugeht. Insoweit findet folgende Differenzierung statt:

- Zugang der Stornierungserklärung ≥ 15 Kalendertage vor dem Tag der vereinbarten Nutzung
- Zugang der Stornierungserklärung < 15 und ≥ 10 Kalendertage vor dem Tag der vereinbarten Nutzung
- Zugang der Stornierungserklärung < 10 und ≥ 2 Kalendertage vor dem Tag der vereinbarten Nutzung
- Zugang der Stornierungserklärung < 2 Kalendertage vor dem Tag der vereinbarten Nutzung.

Die Höhe des jeweils als Stornierungsentgelt erhobenen prozentualen Anteils an dem auf die ursprünglich vereinbarte Nutzung entfallenden Nutzungsentgelt ergibt sich aus der Entgeltliste, die als Anlage 10 Bestandteil dieser INB ist.

- 4.7.9 Sofern die sich aus den vorstehenden Ziff. 4.7.4 bis Ziff. 4.7.7 ergebenden Nutzungs-entgelte einen Schwellenwert von 50 EUR je Monat nicht erreichen, erfolgt eine Pauschalabrechnung von 50 EUR je Monat, um den auch bei Kleinstnutzungen entstehenden Verwaltungsaufwand zu decken.
- 4.7.10 Der Kaufpreis für den von ZB bzw. EVU bei Gelegenheit der Abstellung von Schienenfahrzeugen auf Gleis 6 entnommenen Strom unterliegt nicht der Eisenbahnregulierung und ist in den vorliegenden Nutzungsbedingungen daher nicht enthalten. Er wird von der UeEI jeweils auf Basis der Versorgerpreise zzgl. eines Pauschalaufschlags von 5 EUR Verwaltungskosten gesondert festgesetzt und mit den Nutzungsentgelten abgerechnet.